

1987

Ausgegeben zu Bonn am 20. März 1987

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 87	Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes 791-1	889
10. 3. 87	Erste Verordnung zur Änderung der Kaffeeverordnung 2125-40-23, 2125-40-25	906
12. 3. 87	Zweite Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften 7831-1-43-1, 7831-1-43-6, 7831-1-43-26, 7831-1-50-1	908
12. 3. 87	Neufassung der Klauentiere-Ausfuhrverordnung 7831-1-50-1	911
16. 3. 87	Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger ... 2124-1-10	929
16. 3. 87	Dritte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung 7847-11-5-7	943
16. 3. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungs- gesetzes 319-88	944

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes

Vom 12. März 1987

Auf Grund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2349) wird nachstehend der Wortlaut des Bundesnaturschutzgesetzes in der seit 1. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 24. Dezember 1976 in Kraft getretene Gesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574; 1977 I S. 650),
2. den am 8. Juni 1980 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649),
3. den nach seinem Artikel 4 teilweise am 19. Dezember 1986, im übrigen am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 12. März 1987

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Wallmann

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

(3) Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes.

§ 2

Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1 Abs. 2 angemessen ist:

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.
2. Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
3. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
4. Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
5. Beim Abbau von Bodenschätzen ist die Vernichtung wertvoller Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile zu vermeiden; dauernde Schäden des Naturhaushalts sind zu verhüten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und durch Aufschüttung sind durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen.
6. Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.
7. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.
8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
9. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern, dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen.
10. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.
11. Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.
12. Der Zugang zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu erleichtern.
13. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

(2) Durch Landesrecht können weitere Grundsätze aufgestellt werden.

§ 3

Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der im Rahmen und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Andere Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

(3) Die Beteiligungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend für die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können.

§ 4

Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Vorschriften Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Vorschriften einschließlich geeigneter Entschädigungsregelungen erlassen oder bestehende Vorschriften anpassen. Die §§ 1 bis 3, 7, 9, 12 Abs. 4 Satz 2, die §§ 20, 20 a, 20 d Abs. 4 bis 6 und die §§ 20 e bis 23, 26 bis 26 c, 28 bis 40 gelten unmittelbar.

Zweiter Abschnitt

Landschaftsplanung

§ 5

Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

(1) Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Bereich eines Landes in Landschaftsprogrammen oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt.

(2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sollen unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Programme und Pläne im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen werden.

(3) Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Landes in Landschaftsplänen dargestellt, so ersetzen die Landschaftspläne die Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne.

§ 6

Landschaftspläne

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Landschaftsplänen mit Text, Karte und zusätzlicher Begründung näher darzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

(2) Der Landschaftsplan enthält, soweit es erforderlich ist, Darstellungen

1. des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft und seine Bewertung nach den in § 1 Abs. 1 festgelegten Zielen,
2. des angestrebten Zustandes von Natur und Landschaft und der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - a) der allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Dritten Abschnittes,
 - b) der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Abschnittes und
 - c) der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotope der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten, im Sinne des Fünften Abschnittes.

(3) Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Auf die Verwertbarkeit des Landschaftsplanes für die Bauleitplanung ist Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Länder bestimmen die für die Aufstellung der Landschaftspläne zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen. Sie regeln das Verfahren und die Verbindlichkeit der Landschaftspläne, insbesondere für die Bauleitplanung. Sie können bestimmen, daß Darstellungen des Landschaftsplanes als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

§ 7

Zusammenwirken der Länder bei der Planung

(1) Die Länder sollen bei der Aufstellung der Programme und Pläne der §§ 5 und 6 darauf Rücksicht nehmen, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der §§ 1 und 2 in benachbarten Bundesländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit nicht erschwert wird.

(2) Ist auf Grund der natürlichen Gegebenheiten eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, so sollen die benachbarten Länder bei der Erstellung der Programme und Pläne nach den §§ 5 und 6 die Erfordernisse und Maßnahmen für die betreffenden Gebiete im Benehmen miteinander festlegen.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Schutz-, Pflege- und
Entwicklungsmaßnahmen

§ 8

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Voraussetzung einer derartigen Verpflichtung ist, daß für den Eingriff in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung wird durch die für die Entscheidung oder Anzeige zuständige Behörde ausgesprochen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

(3) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

(4) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes.

(5) Die Entscheidungen und Maßnahmen werden im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden getroffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden selbst entscheiden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die auf Grund eines Bebauungsplanes getroffen werden.

(6) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Behörden, denen keine behördliche Entscheidung nach Absatz 2 vorausgeht, gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Die im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.

(8) Die Länder können bestimmen, daß Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nach-

haltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, daß Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(9) Die Länder können zu den Absätzen 2 und 3 weitergehende Vorschriften erlassen, insbesondere über Ersatzmaßnahmen der Verursacher bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen.

§ 9

**Verfahren bei Beteiligung
von Behörden des Bundes**

Soll bei Eingriffen in Natur und Landschaft, denen Entscheidungen von Behörden des Bundes vorausgehen oder die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden abgewichen werden, so entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

§ 10

Duldungspflicht

(1) Die Länder können bestimmen, daß Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften zu dulden haben, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.

§ 11

Pflegepflicht im Siedlungsbereich

(1) Im besiedelten Bereich können Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die ein Grundstück nicht ordnungsgemäß instandhalten, zur Pflege des Grundstücks verpflichtet werden, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden und die Pflege des Grundstücks angemessen und zumutbar ist.

(2) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.

Vierter Abschnitt

Schutz, Pflege und Entwicklung
bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 12

Allgemeine Vorschriften

(1) Teile von Natur und Landschaft können zum

1. Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder
2. Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsteil erklärt werden.

(2) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder die Ermächtigungen hierzu.

(3) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über

1. das Verfahren nach Absatz 1,
2. die einstweilige Sicherstellung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft,
3. ihre Registrierung.

(4) Die Länder können für Naturparke abweichende Vorschriften erlassen. Die Erklärung zum Nationalpark ergeht im Benehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

§ 13

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
- erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 14

Nationalparke

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen,
3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden und
4. vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, daß Nationalparke unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 15

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 16

Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
4. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck geplant, gegliedert und erschlossen werden.

§ 17

Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit
- erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

§ 18

Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

- 1 zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2 zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- 3 zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Länder können für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen festlegen.

§ 19

Kennzeichnung und Bezeichnungen

(1) Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sollen gekennzeichnet werden.

(2) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“ und „Naturdenkmal“ sowie die nach Absatz 1 bestimmte Kennzeichnung dürfen nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden. Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Bestandteile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

Fünfter Abschnitt

Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

§ 20

Aufgaben des Artenschutzes

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenschutz). Der Artenschutz umfaßt

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzes, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Abschnittes und den auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 20 a

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abschnittes sind

- 1 Tiere:
 - a) wildlebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wildlebender Arten,
 - b) Eier, Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wildlebender Arten,
2. Pflanzen:
 - a) wildlebende, durch Anbau gewonnene sowie tote Pflanzen wildlebender Arten,
 - b) Samen, Früchte und sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wildlebender Arten.

(2) Als Tiere und Pflanzen im Sinne dieses Abschnittes gelten auch ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse. Bei Tieren und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384 S. 1) unterliegen, gelten für die Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote (§ 20 f Abs. 2) und die Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr (§§ 21 bis 21 f) als ohne weiteres erkennbar nur die in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Teile und Erzeugnisse.

(3) Für die Abgrenzung einer Tier- oder Pflanzenart im Sinne dieses Abschnittes ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt alle untergeordneten Ordnungsstufen der zoologischen oder botanischen Systematik ein.

(4) Heimisch im Sinne dieses Abschnittes ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
2. auf natürliche Weise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdehnt.

Als heimisch gilt eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluß eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Geltungsbereich dieses Gesetzes in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.

(5) Population im Sinne dieses Abschnittes ist die sich selbst erhaltende Gemeinschaft wildlebender Tiere oder Pflanzen einer bestimmten Art innerhalb eines bestimmten Raumes.

(6) Im Sinne dieses Abschnittes ist ferner

1. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere,
2. Mitgliedstaat: ein Staat, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,
3. Drittland: ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist.

(7) Der Ein- und Ausfuhr im Sinne dieses Abschnittes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 20 b

Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 treffen die Länder geeignete Maßnahmen

1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten,
2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und zu deren Verwirklichung.

(2) Die Länder erlassen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften, insbesondere über den Schutz von Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 20 c

Schutz bestimmter Biotope

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig:

1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
2. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
4. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, können die Länder Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen anordnen.

(3) Die Länder können weitere Biotope den in Absatz 1 genannten gleichstellen.

§ 20 d

Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

(1) Es ist verboten,

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

2. ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

3. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

(3) Die Länder können weitere Vorschriften erlassen; sie können insbesondere die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Entnahme von Tieren oder Pflanzen wildlebender nicht besonders geschützter Arten aus der Natur zulässig ist.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Herstellung, die Ein- oder Ausfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere oder Pflanzen in Mengen oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können,
2. Handlungen oder Verfahren, die zum Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wildlebender Tier- oder Pflanzenarten führen können,

zu beschränken oder zu verbieten. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 bedürfen auch des Einvernehmens mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Satz 1 ohne das Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Finanzen und für Wirtschaft und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(6) Soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen. Regelungen über die Ein- und Ausfuhr sind hiervon ausgenommen.

§ 20 e

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverord-

nung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit dies

1. wegen der Gefährdung des Bestandes heimischer Arten durch den menschlichen Zugriff im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder wegen der Verwechslungsgefahr mit solchen gefährdeten Arten oder
2. wegen der Gefährdung des Bestandes nichtheimischer Arten oder Populationen durch den internationalen Handel oder wegen der Verwechslungsgefahr mit solchen gefährdeten Arten

erforderlich ist (besonders geschützte Arten). Besonders geschützte Arten, die vom Aussterben bedroht sind, sind in der Rechtsverordnung als solche zu bezeichnen (vom Aussterben bedrohte Arten). In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können bestimmte besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie durch Anbau gewonnene Pflanzen bestimmter besonders geschützter Arten und aus Pflanzen solcher Arten gewonnene Erzeugnisse von Verboten der §§ 20 f und 21 Abs. 5 ausgenommen werden, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann auch näher bestimmt werden, welche Teile von Tieren oder Pflanzen oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar im Sinne des § 20 a Abs. 2 Satz 1 anzusehen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Tierarten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Besonders geschützte Arten sind auch die in den Anhängen I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie in Anhang C dieser Verordnung aufgeführten Arten. Vom Aussterben bedroht sind die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Arten im Sinne des Satzes 1 als vom Aussterben bedroht zu bezeichnen.

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 3 Satz 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, oder auf durch Anbau gewonnene Pflanzen beziehen.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ohne das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 20 f

Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten

oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wildlebende Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wildlebender Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Es ist ferner verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten

1. in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder sie zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. zu verkaufen, zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau zu stellen (Vermarktungsverbote), sofern sich inhaltsgleiche Vermarktungsverbote nicht bereits aus Artikel 6 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 ergeben,
3. zu anderen als den in Nummer 2 genannten Zwecken in den Verkehr zu bringen, zu befördern oder zur Schau zu stellen (sonstige Verkehrsverbote).

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Fall, daß die Handlungen bei der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse oder bei der Ausführung eines nach § 8 zugelassenen Eingriffs oder einer nach § 20 c zugelassenen Maßnahme vorgenommen werden. Weitergehende Schutzvorschriften der Länder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 20 g

Ausnahmen

(1) Von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten sind, soweit sich aus Satz 2, Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 nichts anderes ergibt, ausgenommen

1. Tiere, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art gezüchtet worden und nicht herrenlos geworden sind,
2. Pflanzen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Anbau gewonnen worden sind,
3. Tiere, an denen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Ausübung des Jagd- oder Fischereirechts Eigentum erworben worden ist,
4. Tiere und Pflanzen, die vor dem 1. Januar 1987 in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art oder vor deren Unterschutzstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Natur entnommen worden sind,

5. Tiere und Pflanzen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Tiere und Pflanzen am 31. Dezember 1986 landesrechtlichen Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten unterlagen.

(2) Tiere und Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten oder der in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten, die der Natur entnommen worden sind, dürfen nicht verkauft, zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten oder befördert oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt werden, auch wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Abweichend von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten ist es vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen der Natur zu entnehmen und an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den vom Aussterben bedrohten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.

(4) Abweichend von den Verboten des § 20 f Abs. 1 Nr. 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können. Im übrigen sind sie an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

(5) Die nach § 21 c oder nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist.

(6) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können im Einzelfall, die Landesregierungen allgemein durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von den Verboten des § 20 f Abs. 1 und den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten zulassen, soweit dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung

erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes sowie Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2, Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegen-

stehen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(7) Die Länder können für das Sammeln von Weinbergsschnecken (*Helix pomatia*) mit einem Gehäusedurchmesser von mindestens 30 mm in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni eines jeden Jahres sowie für die weitere Verwendung dieser Schnecken Ausnahmen von den Verboten des § 20 f zulassen. Im selben Gebiet darf das Sammeln in jedem dritten Jahr wieder zugelassen werden.

§ 21

Ein- und Ausfuhr

(1) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, ohne die nach Artikel 5 Abs. 1 oder 2, Artikel 10 oder 12 dieser Verordnung vorgeschriebenen Genehmigungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente (Dokumente) aus einem Drittland einzuführen, in ein Drittland auszuführen oder aus dem Meer einzubringen.

(2) Als vorgeschriebene Dokumente im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. im Falle der Einfuhr von Tieren und Pflanzen der nicht in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens oder Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten auch eine Einfuhrbescheinigung nach Artikel 10 Abs. 2 dieser Verordnung,
2. im Falle der Ausfuhr von Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, auch
 - a) eine Bescheinigung nach Artikel 22 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente (ABl. EG Nr. L 344 S. 1) oder
 - b) ein Pflanzengesundheitszeugnis.

Die Einfuhrbescheinigung wird erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erfolgt. Bei der Wiederausfuhr aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind, ist zusätzlich die Ausfertigung einer vergleichbaren Ausfuhrgenehmigung des Ursprungsstaates vorzulegen, wenn er nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

(3) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, ohne die nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 vorgeschriebenen Dokumente aus einem Mitgliedstaat einzuführen oder in einen Mitgliedstaat auszuführen.

(4) Die zuständigen Zollstellen sind nicht verpflichtet, Vorerwerbsbescheinigungen nach Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 als vorgeschriebene Dokumente im Sinne der Absätze 1 und 3 anzuerkennen, wenn begründete Zweifel bestehen, daß die bescheinigten Tatsachen zutreffen.

(5) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden besonders geschützten Arten ohne Genehmigung nach § 21 b ein- oder auszuführen. Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden, wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt wird.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 5 dürfen Tiere und Pflanzen zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne die dort genannten Dokumente und Genehmigungen ein- oder ausgeführt werden, wenn der zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß

1. im Falle des Absatzes 1 die in Artikel VII Abs. 3 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Voraussetzungen für eine Ein- oder Ausfuhr ohne Dokumente vorliegen,
2. im Falle des Absatzes 5 die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind.

Satz 1 gilt nicht für lebende Tiere.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 5 ist ferner die Durchfuhr durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die dort genannten Dokumente und Genehmigungen zulässig, im Falle des Absatzes 1 jedoch nur, wenn ein von der Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates ausgestelltes Ausfuhrdokument vorgelegt oder ein hinreichender Nachweis für sein Vorhandensein erbracht wird. Die Durchfuhr schließt eine notwendige Umladung unter zollamtlicher Überwachung ohne weiteren als den durch die Beförderung oder die Umladung bedingten Aufenthalt ein.

§ 21 a

Ermächtigungen zum Erlaß weiterer Ein- und Ausfuhrvorschriften

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ein- oder Ausfuhr

1. von Tieren oder Pflanzen bestimmter Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, oder bestimmter Populationen solcher Arten abweichend von § 21 Abs. 1 oder 3 allgemein zu verbieten oder zusätzlich von einer Genehmigung nach § 21 b abhängig zu machen, soweit dies aus einem der in Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Gründe erforderlich ist,
2. von Tieren bestimmter, nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegender Arten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, oder bestimmter Populationen solcher Arten von einer Genehmigung nach § 21 b abhängig zu machen, soweit dies zum Schutz der betreffenden Art oder Population vor einer Beeinträchtigung ihres Bestandes durch den internationalen Handel erforderlich ist,
3. von Tieren oder Pflanzen bestimmter, nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegender nichtheimischer Arten oder Populationen zu verbieten oder von einer Genehmigung nach § 21 b abhängig zu machen, soweit dies wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder der Gefähr-

dung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist,

4. von Tieren oder Pflanzen bestimmter Arten, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, aber nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, von der Vorlage der nach diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Dokumente abhängig zu machen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erforderlich ist.

§ 20 e Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten beziehen, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 ohne das Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(3) § 21 Abs. 7 gilt entsprechend für Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1. Für Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt auch § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 entsprechend.

§ 21 b

Ein- und Ausfuhrgenehmigung

(1) Eine nach § 21 Abs. 5 oder einer Rechtsverordnung nach § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung wird nur für

1. Tiere, die gezüchtet, oder Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind,
2. aus Pflanzen gewonnene Erzeugnisse,
3. Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Forschung oder Lehre bestimmt sind,
4. Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung bestimmt sind,

erteilt. In Rechtsverordnungen nach § 20 e Abs. 1 Satz 1 und § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 können von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Erteilung der Genehmigung setzt ferner voraus, daß die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind und

1. im Falle der Einfuhr
 - a) von Tieren oder Pflanzen, die der Natur entnommen worden sind, die Entnahme den Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art nicht nachteilig beeinflußt,
 - b) lebender Tiere gewährleistet ist, daß der vorgesehene Empfänger über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt, die den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen, und die Tiere fachgerecht betreut und gepflegt werden,
 - c) die Ausfuhr in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes erfolgt und

- d) sonstige Belange des Artenschutzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes, insbesondere die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten, sowie Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2, Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen,
2. im Falle der Ausfuhr
- lebender Tiere gewährleistet ist, daß die Vorbereitung für den Transport und die Versendung in Übereinstimmung mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt und
 - keine Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote entgegenstehen.
- (3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, soweit dies nicht offensichtlich ist; im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a genügt die Glaubhaftmachung. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht im Bundesanzeiger das Muster für einen Vordruck bekannt, auf dem die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung zu beantragen ist.

§ 21 c

Zuständigkeiten

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind

- der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens),
- das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesämter) entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens,
- die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83.

(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe b des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

(3) Zuständig sind ferner

- der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die in Artikel 7 Satz 1, Artikel 8 Buchstabe e, Artikel 16 bis 19 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Aufgaben,

- die für die Einfuhrabfertigung zuständige Zollstelle für die Erteilung von Einfuhrbescheinigungen nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83,
- die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, in Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 sowie in Artikel VI Abs. 7 und Artikel VII Abs. 2, 3, 5 bis 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Aufgaben, soweit sich aus Absatz 1 Nr. 2 nichts anderes ergibt,
- die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes für alle übrigen Aufgaben nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83 sowie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, mit Ausnahme der in Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Aufgaben.

(4) Zuständig für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen nach § 21 b oder einer Rechtsverordnung nach § 20 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und für andere Verwaltungsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr sind die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

§ 21 d

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen sowie von Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, die einer Ein- und Ausfuhrregelung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegen, mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln; soweit es erforderlich ist, kann er dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden.

§ 21 e

Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

(1) Tiere und Pflanzen sind zur Ein- oder Ausfuhr unter Vorlage der nach § 21 Abs. 1 oder 5 oder einer Rechtsverordnung nach § 21 a Abs. 1 Satz 1 für die Ein- oder

Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 21 d Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die nach § 21 Abs. 3 vorgeschriebenen Dokumente sind der zuständigen Zollstelle auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere ist der abfertigenden Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vorher mitzuteilen.

§ 21 f

Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten oder Populationen gehören, deren Ein- oder Ausfuhr Beschränkungen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegt, kann sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann sie auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten deutschen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, daß die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten oder Populationen gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt, daß sie ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so werden sie von der Zollstelle beschlagnahmt. Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die Einziehung an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten, verlängern. Wird festgestellt, daß es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt wird, daß der Ein- oder Ausfuhr Vermarktungs- oder sonstige Verkehrsverbote entgegenstehen.

(4) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt, wenn er nachweist, daß ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder die Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.

(5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen

Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, dem Ein- oder Ausfuhrer auferlegt; kann er nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, bekannt waren oder bekannt sein mußten.

(6) Die Beschlagnahme und die Einziehung nach den Absätzen 2 und 3, die Versagung der Auszahlung des Veräußerungserlöses oder der Entschädigung nach Absatz 4 sowie die Auferlegung von Kosten nach Absatz 5 können mit den Rechtsbehelfen angefochten werden, die in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind.

§ 21 g

Kosten

(1) Für ihre Amtshandlungen nach den Vorschriften dieses Abschnittes erheben die Bundesämter Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 22

Nachweispflicht, Einziehung

(1) Wer

1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsformen oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder
2. ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten oder der in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, daß er oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor dem 31. August 1980 in Besitz hatte.

(2) Auf Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 1987 erworbene Tiere oder Pflanzen, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Absatz 1 die Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Berechtigung nicht besteht.

(3) Soweit für den Nachweis nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 bestimmte Dokumente

vorgeschrieben sind, ist der Nachweis mit diesen Dokumenten zu führen. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis oder die erforderliche Glaubhaftmachung nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 21 f Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 23

Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den nach § 21 c oder nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83, dieses Abschnittes oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 24

Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen in unangemessener Weise eingeschränkt werden,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges sowie die Ernährung, Pflege und die Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen und
3. Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) Zusammen mit der Genehmigung soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.

(3) Das Nähere regeln die Länder; insbesondere können sie die Genehmigung von weitergehenden Voraussetzungen abhängig machen, für bestimmte Tiergehege allgemeine Ausnahmen zulassen und Bestimmungen für eine Übergangsregelung treffen.

§ 25

Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde geführt werden.

§ 26

Sonstige Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder der in Anhang III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten erwerben, be- oder verarbeiten oder in den Verkehr bringen, zu erlassen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Vorschriften enthalten über

1. den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen,
2. den Gegenstand und den Umfang der Aufzeichnungspflicht,
3. die Dauer der Aufbewahrungfrist für die Aufzeichnungen,
4. die Überprüfung der Aufzeichnungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, oder auf durch Anbau gewonnene Pflanzen beziehen.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Haltung oder die Zucht von Tieren bestimmter besonders geschützter Arten zu beschränken, insbesondere von einer Anzeige oder dem Nachweis abhängig zu machen, daß der Halter oder Züchter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten oder die Zucht der Tiere hat und eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung der Tiere gewährleistet ist,
2. das Inverkehrbringen gezüchteter Tiere bestimmter besonders geschützter Arten zu beschränken, insbesondere von einer Genehmigung abhängig zu machen, oder die Vermarktung solcher Tiere zu verbieten.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Kennzeichnung wildlebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken,

2. die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Ein- und Ausfuhr oder für den Nachweis nach § 22,
3. die Erteilung von Bescheinigungen über die Züchtung, den Anbau, die rechtmäßige Entnahme aus der Natur oder den sonstigen rechtmäßigen Erwerb von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 22,
4. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, oder auf durch Anbau gewonnene Pflanzen beziehen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 bedürfen auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 zusätzlich des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 3 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen. Regelungen über die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen zur Erleichterung der Überwachung der Ein- und Ausfuhr sind hiervon ausgenommen.

§ 26 a

Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auch zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiete des Artenschutzes oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen erlassen.

§ 26 b

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83, dieses Abschnittes oder von Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

§ 26 c

Übergangsregelung

§ 20 g Abs. 2 ist auf

1. Tiere und Pflanzen, die zu den der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten gehören und vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit den Vorschrif-

ten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in den territorialen Geltungsbereich dieser Verordnung gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind,

2. Tiere und Pflanzen der nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten, die vor dem 1. Januar 1987 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind,

erst ab 1. Januar 1988 anzuwenden.

Sechster Abschnitt

Erholung in Natur und Landschaft

§ 27

Betreten der Flur

(1) Das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutze der Erholungsuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

(3) Weitergehende Vorschriften der Länder und Befugnisse zum Betreten von Teilen der Flur bleiben unberührt.

§ 28

Bereitstellung von Grundstücken

Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Gebietskörperschaften stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, insbesondere

1. Ufergrundstücke,
2. Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen,
3. Grundstücke, über die sich der Zugang zu nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern, Seen, Meeresstränden ermöglichen läßt,

in angemessenem Umfang für die Erholung bereit, es sei denn, daß dies mit der öffentlichen Zweckbindung der Grundstücke unvereinbar ist.

Siebenter Abschnitt

Mitwirkung von Verbänden, Ordnungswidrigkeiten und Befreiungen

§ 29

Mitwirkung von Verbänden

(1) Einem rechtsfähigen Verein ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weiterge-

hende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 5 und 6, soweit sie dem einzelnen gegenüber verbindlich sind,
3. vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks erlassen sind,
4. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 verbunden sind,

soweit er nach Absatz 2 anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) gelten sinngemäß.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet eines Landes umfaßt,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
4. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist,
5. den Eintritt jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

(3) Für die Anerkennung zur Mitwirkung bei Planungen und Maßnahmen des Bundes, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Verein einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet der Länder umfaßt, auf die sich die Planungen und Maßnahmen des Bundes beziehen.

(4) Die Anerkennung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat. In den Fällen des Absatzes 3 wird die Anerkennung von dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ausgesprochen.

(5) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel nicht beseitigt ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.

§ 30

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 20 f Abs. 1 Nr. 1 wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen § 20 f Abs. 1 Nr. 2 wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet,
3. entgegen § 20 f Abs. 2 Nr. 2 oder Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art verkauft, sie zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert oder sie zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt,
4. entgegen § 21 Abs. 1 Tiere oder Pflanzen einer der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Art ohne die vorgeschriebenen Dokumente aus einem Drittland einführt, in ein Drittland ausführt oder aus dem Meer einbringt oder
5. entgegen § 21 Abs. 5 Satz 1 Tiere oder Pflanzen einer nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden besonders geschützten Art ohne Genehmigung nach § 21 b ein- oder ausführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 20 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1,
 - b) § 20 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 26 Abs. 1 oder 3 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4,
 - c) § 21 a Abs. 1 Satz 1,
 - d) § 21 d Abs. 2,
 - e) § 26 Abs. 2 oder
 - f) § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 20 f Abs. 1 Nr. 3 wildlebende Tiere einer vom Aussterben bedrohten Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen stört,
3. entgegen § 20 f Abs. 1 Nr. 4 Standorte wildlebender Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen beeinträchtigt oder zerstört,
4. entgegen § 20 f Abs. 2 Nr. 1 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art in Besitz nimmt, erwirbt, die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder sie be- oder verarbeitet,
5. entgegen Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 Tiere oder Pflanzen einer dort genannten Art verkauft, sie zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert oder sie zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt.

6. entgegen § 20 f Abs. 2 Nr. 3 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art zu anderen als den in § 20 f Abs. 2 Nr. 2 genannten Zwecken in den Verkehr bringt, befördert oder zur Schau stellt,
7. entgegen § 21 e Abs. 1 Satz 1 Tiere oder Pflanzen nicht zur Ein- oder Ausfuhr anmeldet oder nicht auf Verlangen vorführt,
8. entgegen § 21 e Abs. 2 die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
9. entgegen § 23 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
10. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder
11. entgegen einer in einer Einfuhrgenehmigung nach § 21 b oder nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 enthaltenen vollziehbaren Auflage Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art in den Verkehr bringt, befördert oder zur Schau stellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen

1. der Absätze 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe c und e, Nr. 4 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark,
2. des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a, b, d, f, Nr. 2, 3, 7 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das nach § 21 c jeweils zuständige Bundesamt in den Fällen
 - a) des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Nr. 4 bis 6 bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr,
 - b) des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe c,
 - c) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a bei Verstößen gegen Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr,
 - d) des Absatzes 2 Nr. 9 bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt,
 - e) des Absatzes 2 Nr. 10 bei Maßnahmen des Bundesamtes,
2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen
 - a) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 7 und 8,
 - b) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe f bei Verletzung der Kennzeichnungspflicht für die Ein- und Ausfuhr,
3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

§ 30 a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 30 Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 30 Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 30 b

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 30 oder eine Straftat nach § 30 a begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74 a des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 30 c

Befugnisse der Zollbehörden

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach diesem Gesetz, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Tieren und Pflanzen begangen werden, Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. § 42 Abs. 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 31

Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes, ausgenommen § 21 Abs. 1 und 3, und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Satz 1 gilt entsprechend für die Verbote des Artikels 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, sofern zusätzlich einer der dort für die Zulassung von Ausnahmen genannten Gründe vorliegt, und für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind, soweit sie nach Landesrecht weiter gelten.

- (2) Die Befreiung wird
1. im Falle der Ein- oder Ausfuhr von dem nach § 21 c jeweils zuständigen Bundesamt,
 2. im übrigen von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden
- gewährt.

Achter Abschnitt
(Änderung von Bundesgesetzen)

§§ 32 bis 37
(vollzogene Gesetzesänderungen)

Neunter Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 38
Übergangsvorschrift für besondere Fälle

- (1) Durch Naturschutz und Landschaftspflege dürfen Flächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend Zwecken
1. der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,

2. des Bundesgrenzschutzes,
3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
7. der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht im Land Berlin.

§ 39
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 40
(Inkrafttreten)

Erste Verordnung zur Änderung der Kaffeeverordnung

Vom 10. März 1987

Auf Grund des § 19 Nr. 1 und 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung der Kaffeeverordnung

Die Kaffeeverordnung vom 12. Februar 1981 (BGBl. I S. 225), geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Kennzeichnung von Erzeugnissen, die der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung unterliegen

(1) Für die in der Anlage definierten Erzeugnisse sind, soweit sie nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen sind, die in der Anlage aufgeführten Bezeichnungen Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung. Anstelle der Bezeichnung „Kaffee-Ersatz“ dürfen

1. bei Erzeugnissen, die nur aus Bestandteilen einer Pflanzenart hergestellt wurden, Bezeichnungen wie „Malzkaffee“, „Feigenkaffee“ usw.,
2. bei Erzeugnissen, die aus Bestandteilen verschiedener Pflanzenarten gemischt sind, die Bezeichnung „Kaffee-Ersatzmischung“

gebraucht werden. Satz 2 Nr. 1 gilt für die Kennzeichnung von Kaffee-Ersatzextrakten entsprechend.

(2) Die Angabe „konzentriert“ darf bei der Kennzeichnung von Kaffee-Extrakten und Zichorienextrakten nur in folgenden Fällen verwendet werden:

1. bei flüssigem Kaffee-Extrakt, der mehr als 250 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse,
2. bei flüssigem Zichorienextrakt, der mehr als 450 Gramm Zichorienextrakttrockenmasse

in einem Kilogramm enthält. Sie darf mit der Verkehrsbezeichnung verbunden werden.

(3) In der Anlage definierte Erzeugnisse dürfen, soweit sie nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen sind, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich angegeben sind:

1. das Wort „entkoffeiniert“ bei
 - a) Rohkaffee und Röstkaffee, der höchstens ein Gramm Koffein in einem Kilogramm Kaffeetrockenmasse,

b) festem, pastenförmigem und flüssigem Kaffee-Extrakt, der höchstens 3 Gramm Koffein in einem Kilogramm Kaffee-Extrakttrockenmasse

enthält,

2. der Mindestgehalt an Kaffee-Extrakttrockenmasse in Gewichtshundertteilen bei pastenförmigem und flüssigem Kaffee-Extrakt,
3. der Mindestgehalt an Zichorienextrakttrockenmasse in Gewichtshundertteilen bei pastenförmigem und flüssigem Zichorienextrakt,
4. das Wort „kandiert“ bei Röstkaffee, der mit Zuckerarten überzogen ist,
5. die Worte „mit Zucker geröstet“ bei flüssigem Kaffee-Extrakt und flüssigem Zichorienextrakt, wenn der Extrakt aus mit Zucker gebrannter Rohware gewonnen ist,
6. die Worte „gezuckert“, „mit Zuckerzusatz“ oder „mit Zucker haltbar gemacht“ bei flüssigem Kaffee-Extrakt und flüssigem Zichorienextrakt, wenn dem Extrakt Zucker nach dem Rösten der Rohware zugesetzt worden ist.

Werden andere Zuckerarten als Saccharose verwendet, gilt Satz 1 Nr. 5 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß statt des Wortes „Zucker“ die betreffende Zuckerart anzugeben ist.

(4) Für die Art und Weise der Kennzeichnung nach Absatz 3 gilt § 3 Abs. 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend. Die Angaben nach Absatz 3 Nr. 1, 5 und 6 sind im gleichen Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzubringen.“

2. Folgender § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a

Kennzeichnung von Kaffee-Extrakten
und Zichorienextrakten,
die nicht an Endverbraucher abgegeben werden

(1) Kaffee-Extrakte und Zichorienextrakte, die nicht zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit folgenden Angaben versehen sind:

1. der Verkehrsbezeichnung entsprechend § 3 Abs. 1,
2. einer Angabe, welche die Feststellung der Partie ermöglicht und
3. dem Namen oder der Firma und der Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

Diese Angaben sind auf der Packung, auf einem mit ihr verbundenen Etikett oder in den Begleitpapieren anzubringen.

(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt am Ende von Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. Kaffee-Extrakte und Zichorienextrakte, die entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 3 a Abs. 2, mit der Angabe „konzentriert“ versehen sind.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden die Worte „Erzeugnisse, die entgegen § 3 Abs. 1, 3 oder 4“ durch die Worte „entgegen § 3 Abs. 3 oder 4 oder § 3 a Abs. 1 Erzeugnisse, die“ ersetzt.

5. § 6 und § 8 Abs. 2 werden gestrichen.

6. Folgender neuer § 6 wird eingefügt:

„§ 6
Übergangsregelung

In der Anlage definierte Erzeugnisse, die den bis zum 20. März 1987 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1988 in den Verkehr gebracht werden.“

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. a) Kaffee-Extrakt, löslicher Kaffee-Extrakt, löslicher Kaffee, Instantkaffee
festes Erzeugnis in Form von Pulver, Körnern, Flocken, Tabletten oder anderer fester Form, das mindestens 950 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält

- b) Kaffee-Extrakt in Pastenform, pastenförmiger Kaffee-Extrakt
pastenförmiges Erzeugnis, das 700 bis 850 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält

- c) flüssiger Kaffee-Extrakt
flüssiges Erzeugnis, das 150 bis 550 Gramm Kaffee-Extrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; es darf außerdem bis zu 120 Gramm ungebrannte oder gebrannte Zuckerarten in einem Kilogramm enthalten.

Diese Erzeugnisse werden durch Ausziehen von Röstkaffee unter ausschließlicher Verwendung von Wasser als Extraktionsmittel gewonnen und durch den Entzug von Wasser konzentriert. Sie müssen außer den Aromastoffen des Kaffees auch seine sonstigen löslichen Bestandteile enthalten. Sie dürfen dem Kaffee entstammende Öle sowie Spuren anderer unlöslicher Bestandteile des Kaffees und Spuren un-

löslicher Bestandteile anderer Herkunft enthalten.“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

- „4. a) Zichorienextrakt, lösliche Zichorie, Instantzichorie
festes Erzeugnis in Form von Pulver, Körnern, Flocken, Tabletten oder anderer fester Form, das mindestens 950 Gramm Zichorienextrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; der Gehalt an nicht aus Zichorie stammender Trockenmasse darf 10 Gramm in einem Kilogramm nicht überschreiten
- b) Zichorienextrakt in Pastenform, pastenförmiger Zichorienextrakt
pastenförmiges Erzeugnis, das 700 bis 850 Gramm Zichorienextrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; der Gehalt an nicht aus Zichorie stammender Trockenmasse darf 10 Gramm in einem Kilogramm nicht überschreiten
- c) flüssiger Zichorienextrakt
flüssiges Erzeugnis, das weniger als 550, aber mehr als 250 Gramm Zichorienextrakttrockenmasse in einem Kilogramm enthält; es darf außerdem bis zu 350 Gramm Zuckerarten in einem Kilogramm enthalten.

Diese Erzeugnisse werden durch Ausziehen von Zichorie unter ausschließlicher Verwendung von Wasser als Extraktionsmittel gewonnen und durch den Entzug von Wasser konzentriert.“

Artikel 2

**Änderung der
Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**

An § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), die durch Verordnung vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, wird folgendes angefügt:

„die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind.“

Artikel 3**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. März 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Dr. Rita Süßmuth

Zweite Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften

Vom 12. März 1987

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 79 a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt 1

Siebente Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften

Artikel 1

Zwölfte Änderung der Klautiere-Einfuhrverordnung

Die Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2546), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „nach § 12 a Abs. 1 oder 4 des Fleischbeschaugesetzes“ durch die Worte „nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 der Fleischhygiene-Verordnung“ ersetzt;
- b) in Nummer 2 Buchstabe a wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für die Einfuhr von Kaumuskeln von Rindern aus Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay;“

2. In Anlage 1 werden

- a) in Muster 1 die Fußnote 9,
- b) in Muster 2 die Fußnote 7,
- c) in Muster 3 die Fußnote 6 und
- d) in Muster 4 die Fußnote 5

jeweils wie folgt gefaßt:

„In Belgien:	Inspecteur vétérinaire oder Inspecteur Dierenarts;
in Dänemark:	Autoriseret Dyrlaege;
in Frankreich:	Directeur des services vétérinaires du département;
in Griechenland:	O Proistamenos tis Ktiniatrikis Ipiresias tou simiou exodou;
in Irland:	Veterinary Inspector;
in Italien:	Veterinario provinciale;
in Luxemburg:	Inspecteur vétérinaire;
in den Niederlanden:	Inspecteur Districtshoofd;
in Portugal:	Inspector Veterinário;
in Spanien:	Inspector Veterinario;
im Vereinigten Königreich:	Veterinary Inspector“.

3. Anlage 3 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 3
(zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)

Argentinien	Neuseeland
Australien	Norwegen
Belize	Österreich
Botswana	Panama
Brasilien	Paraguay
Bulgarien	Polen
Chile	Rumänien
Costa Rica	Schweden
Finnland	Schweiz
Grönland	Simbabwe
Guatemala	Südafrika
Island	Swasiland
Jugoslawien	Tschechoslowakei
Kanada	Ungarn
Kolumbien	Uruguay
Kuba	Vereinigte Staaten von Amerika
Malta	Zypern“.
Mexiko	

Artikel 2

Sechste Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung

Die Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2546), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 5 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 5
(zu § 16 Abs. 2 Nr. 2)

Argentinien	Mexiko
Australien	Neuseeland
Belize	Norwegen
Brasilien	Österreich
Bulgarien	Panama
Chile	Paraguay
Costa Rica	Polen
Finnland	Rumänien
Grönland	Schweden
Guatemala	Schweiz
Island	Südafrika
Jugoslawien	Tschechoslowakei
Kanada	Ungarn
Kolumbien	Uruguay
Kuba	Vereinigte Staaten von Amerika
Malta	Zypern“.
Marokko	

2. In Anlage 6 werden die Worte „Kuba“ und „Panama“ gestrichen.

Artikel 3
Erste Änderung
der Fische-Einfuhrverordnung

Die Fische-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1332), geändert durch Artikel 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bedarf es nicht“ durch die Worte „bedarf nicht die Einfuhr aus europäischen Ländern“ ersetzt.
2. In den Anlagen 1 und 2 werden jeweils in Abschnitt V Nr. 1 Buchstabe a nach den Worten „forellenartigen Fischen von“ die Worte „infektiöser hämatopoetischer Nekrose (IHN),“ eingefügt.
3. In Anlage 3 wird in dem eingeklammerten Hinweis zur Bezeichnung die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

Abschnitt 2
Zweite Änderung
tierseuchenrechtlicher Ausfuhrvorschriften

Artikel 4
Zweite Änderung
der Klauentiere-Ausfuhrverordnung

Die Klauentiere-Ausfuhrverordnung vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 723), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1683), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden Absatz 2 und die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatzes 1 gestrichen.
2. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2 a

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Regionen im Bundesanzeiger bekannt, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

1. amtlich als schweinepestfrei im Sinne des Artikels 4 b der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1), der durch Artikel 1 Nr. 6 der Richtlinie 80/1098/EWG vom 11. November 1980 (ABl. EG Nr. L 325 S. 11) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erklärt hat,
2. als schweinepestfrei in die Liste nach Artikel 13 a der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24), der durch Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie 80/1099/EWG vom 11. November 1980 (ABl. EG

Nr. L 325 S. 14) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen hat.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht auch den Widerruf einer Entscheidung nach Satz 1 im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden setzen den jeweiligen Status einer Region (Absatz 1 Satz 1) vorübergehend aus, sobald in ihr ein Fall von Schweinepest aufgetreten ist. Sie teilen dies unverzüglich dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit. Während der Aussetzung darf der Status einer Region als „amtlich anerkannt schweinepestfrei“ oder „schweinepestfrei“ nicht bescheinigt werden.

(3) Die Aussetzung nach Absatz 2 wird für

1. amtlich anerkannt schweinepestfreie Regionen 30 Tage nach Erlöschen des letzten Seuchenherdes und, wenn Impfungen stattgefunden haben, nach Beseitigung der geimpften Schweine,
 2. schweinepestfreie Regionen 30 Tage oder, wenn zusätzliche Impfungen stattgefunden haben, 90 Tage nach Erlöschen des letzten Seuchenherdes aufgehoben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wenn und soweit

 1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
 2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern oder Schweinen in Anwendung der Artikel 8, 8 a oder 9 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung verbietet oder beschränkt, dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach § 3 nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.“;
 - b) in Absatz 3 werden die Worte „des Artikels 4 b“ durch die Worte „des Artikels 4 a“ ersetzt.
4. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9 a

(1) Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest ist die Ausfuhr lebender Schweine in andere Mitgliedstaaten aus dem von der zuständigen obersten Landesbehörde nach Artikel 9 a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung abgegrenzten Gebiet, in dem die Krankheit festgestellt worden ist, verboten. Für lebende Schweine aus diesem Gebiet dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach § 3 nicht ausgestellt werden.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde ändert die nach Absatz 1 vorgenommene Abgrenzung des Gebiets entsprechend den Erfordernissen der Seuchenentwicklung und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Abgrenzung aufgehoben wird.

(3) Bezeichnet der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung des Artikels 9 a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung das von der Seuche betrof-

fene Gebiet, aus dem die Ausfuhr lebender Schweine in andere Mitgliedstaaten verboten ist, so ändert die zuständige oberste Landesbehörde gegebenenfalls die nach Absatz 1 oder 2 vorgenommene Abgrenzung des Gebiets entsprechend."

5. Nach § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 10 a

(1) Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest ist die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von Schweinefleischerzeugnissen – ausgenommen Erzeugnisse nach § 10 Abs. 3 – in andere Mitgliedstaaten aus dem von der zuständigen obersten Landesbehörde nach Artikel 8 a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 72/461/EWG und Artikel 7 a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung abgegrenzten Gebiet, in dem die Krankheit festgestellt worden ist, verboten. Satz 1 gilt entsprechend für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Schweinen, die zum Zwecke der Schlachtung aus dem abgegrenzten Gebiet verbracht werden.

(2) § 9 a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend, § 9 a Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung des von der Seuche betroffenen Gebiets, aus dem die Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten verboten ist, für frisches Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 8 a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 72/461/EWG und für Schweinefleischerzeugnisse in Anwendung des Artikels 7 a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfolgen muß."

6. In den §§ 11 und 12 Abs. 1 werden jeweils nach der Angabe „§ 10 Abs. 1 oder 2“ die Worte „oder nach § 10 a“ eingefügt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„5. entgegen § 9 a Abs. 1 Satz 1 ein lebendes Schwein ausführt,“;

b) die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6;

c) nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer eingefügt:

„7. entgegen § 10 a Abs. 1 frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse ausführt,“;

d) die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 8 und 9.

8. In Anlage 2 werden

- a) in Muster 1 die Fußnote 4,
- b) in Muster 2 die Fußnote 5,
- c) in Muster 3 die Fußnote 6 und
- d) in Muster 4 die Fußnote 5

jeweils wie folgt gefaßt:

„In Deutschland:	Beamteter Tierarzt;
in Belgien:	Inspecteur vétérinaire oder Inspecteur Dierenarts;
in Dänemark:	Autoriseret Dyrlaege;
in Frankreich:	Directeur des services vétérinaires du département;
in Griechenland:	O Proistamenos tis Ktiniatrikis Ipiresias tou simiou exodou;
in Irland:	Veterinary Inspector;
in Italien:	Veterinario provinciale;
in Luxemburg:	Inspecteur vétérinaire;
in den Niederlanden:	Inspecteur Districtshoofd;
in Portugal:	Inspector Veterinário;
in Spanien:	Inspector Veterinario;
im Vereinigten Königreich:	Veterinary Inspector."

Artikel 5

Neufassung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Klautentiere-Ausfuhrverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Bonn, den 12. März 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Bekanntmachung
der Neufassung der Klautiere-Ausführverordnung**

Vom 12. März 1987

Auf Grund des Artikels 5 der Zweiten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 908) wird nachstehend der Wortlaut der Klautiere-Ausführverordnung in der ab 1. April 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 2. August 1981 in Kraft getretene Klautiere-Ausführverordnung vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 723),
2. den am 18. Dezember 1982 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1683),
3. den am 1. April 1987 in Kraft tretenden Artikel 4 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 79 a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 12. März 1987

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

**Verordnung
über die Ausfuhr lebender Rinder und Schweine
und von Fleisch und Fleischerzeugnissen
nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Klauentiere-Ausfuhrverordnung)**

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Ausfuhr lebender Rinder und Schweine und von Fleisch und Fleischerzeugnissen nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(2) Der Verordnung unterliegen nicht:

1. Fleischextrakte, Fleischkonsommées, Fleischbrühen, Fleischsoßen und ähnliche Erzeugnisse ohne Fleischstücke;
2. ganze, gebrochene oder gemahlene Knochen, Fleischpepton, tierische Gelatine, Fleischmehl, Schwartenpulver, Blutplasma, Trockenblut, Trockenblutplasma, Zellproteine, Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse;
3. ausgelassene Fette aus tierischen Fettgeweben und
4. gereinigte, gebleichte, gesalzene oder getrocknete Mägen, Blasen und Därme.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Zucht- und Nutztiere:
Zucht- und NutZRinder sowie Zucht- und Nutzschweine;
2. Zucht- und NutZRinder:
Hausrinder, insbesondere zur Zucht, zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmte Rinder, mit Ausnahme der Schlachtrinder;
3. Zucht- und Nutzschweine:
Hausschweine, insbesondere zur Zucht oder zur Mast bestimmte Schweine, mit Ausnahme der Schlachtschweine;
4. Schlachtrinder und Schlachtschweine:
Hausrinder und Hausschweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt für Schlachttiere gebracht zu werden;
5. Fleisch:
alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile geschlachteter Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer, die als Haustiere gehalten worden sind;
6. Frisches Fleisch:
Fleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;

7. Fleischerzeugnis:

Erzeugnis, das aus oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt und einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;

8. Betrieb:

Betrieb, in dem Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden, oder amtlich überwachter Händlerstall;

9. Amtlich schweinepestfreier Betrieb:

Betrieb,

- a) in dem seit mindestens 12 Monaten
 - aa) kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist und
 - bb) keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist,
- b) in dem sich keine gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden und
- c) der im Mittelpunkt einer Zone mit einem Halbmesser von 2 Kilometern liegt, in der seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist;

10. Schweinepestfreier Betrieb:

Betrieb, in dem seit mindestens 12 Monaten keine Schweinepest festgestellt worden ist;

11. Amtlich anerkannt schweinepestfreie Region:

Vom Rat der Europäischen Gemeinschaften amtlich als schweinepestfrei erklärte Region,

- a) in der seit mindestens 12 Monaten
 - aa) kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist,
 - bb) keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist und
- b) in deren Betrieben sich keine Schweine befinden, die gegen Schweinepest geimpft worden sind;

12. Schweinepestfreie Region:

Vom Rat der Europäischen Gemeinschaften als schweinepestfrei erklärte Region, in der in den letzten 12 Monaten keine Schweinepest festgestellt worden ist;

13. Amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand:

Rinderbestand, der anerkannter Bestand im Sinne des § 12 der Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915) in der jeweils geltenden Fassung ist;

14. Amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand:

Rinderbestand, der anerkannter Bestand im Sinne des § 19 der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung ist;

15. Brucellosefreier Schweinebestand:
Schweinebestand, der dem § 22 der Brucellose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht;
16. Betrieb, der einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt:
Betrieb, der wegen des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Brucellose der Rinder, Brucellose der Schweine oder Milzbrand tierseuchenrechtlich gesperrt ist;
17. Zone, die einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt:
Sperrbezirk, der auf Grund des
- a) § 1 Abs. 1 Satz 1 der Sperrbezirksverordnung vom 10. Juni 1972 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 673),
oder
 - b) § 14 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852)
- in der jeweils geltenden Fassung gebildet worden ist;
18. Seuchenfreie Zone:
Gebiet innerhalb eines Umkreises mit einem Durchmesser von 20 Kilometern, in dem nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung
- a) von Rindern kein Fall von Maul- und Klauenseuche,
 - b) von Schweinen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit)
- aufgetreten ist;
19. Mitgliedstaat:
Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
20. Bestimmungsland:
Mitgliedstaat, in den Rinder, Schweine, Fleisch oder Fleischerzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung versandt werden;
21. Anzeigepflichtige Krankheiten:
die in Anlage 1 bezeichneten Krankheiten.

§ 2 a

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Regionen im Bundesanzeiger bekannt, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

1. amtlich als schweinepestfrei im Sinne des Artikels 4 b der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1), der durch Artikel 1 Nr. 6 der Richtlinie 80/1098/EWG vom 11. November 1980 (ABl. EG Nr. L 325 S. 11) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erklärt hat,

2. als schweinepestfrei in die Liste nach Artikel 13 a der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24), der durch Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie 80/1099/EWG vom 11. November 1980 (ABl. EG Nr. L 325 S. 14) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen hat.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht auch den Widerruf einer Entscheidung nach Satz 1 im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden setzen den jeweiligen Status einer Region (Absatz 1 Satz 1) vorübergehend aus, sobald in ihr ein Fall von Schweinepest aufgetreten ist. Sie teilen dies unverzüglich dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit. Während der Aussetzung darf der Status einer Region als „amtlich anerkannt schweinepestfrei“ oder „schweinepestfrei“ nicht bescheinigt werden.

(3) Die Aussetzung nach Absatz 2 wird für

1. amtlich anerkannt schweinepestfreie Regionen 30 Tage nach Erlöschen des letzten Seuchenherdes und, wenn Impfungen stattgefunden haben, nach Beseitigung der geimpften Schweine,
 2. schweinepestfreie Regionen 30 Tage oder, wenn zusätzliche Impfungen stattgefunden haben, 90 Tage nach Erlöschen des letzten Seuchenherdes
- aufgehoben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Abschnitt

Ausfuhr von Rindern und Schweinen

§ 3

(1) Rinder und Schweine dürfen nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn sie begleitet sind

1. von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage 2 entspricht, und
2. im Falle der Ausfuhr von Schweinen nach Dänemark, Irland oder dem Vereinigten Königreich von einer zusätzlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung über die Herkunft der Tiere aus einem in einer amtlich anerkannt schweinepestfreien Region gelegenen amtlich schweinepestfreien Betrieb.

(2) Die Gesundheitsbescheinigung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn alle darin für die betreffenden Tiere vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit die Gesundheitsbescheinigung Alternativen vorsieht, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen sind nur zulässig, wenn es sich handelt um

1. nicht zutreffende Alternativen,
2. Anforderungen, die für bestimmte Altersgruppen nicht gefordert werden, oder
3. die Anwendung einer Ausnahme, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes und erforderlichenfalls auch des Transitlandes zugelassen ist.

Eintragungen und Streichungen in der Gesundheitsbescheinigung darf nur der beamtete Tierarzt vornehmen.

(3) Der Verfügungsberechtigte hat dem beamteten Tierarzt gegenüber

1. alle für die Ausfüllung der Gesundheitsbescheinigung notwendigen Angaben zu machen und
2. eine Erklärung darüber abzugeben, daß die zur Ausfuhr bestimmten Tiere entweder seit ihrer Geburt oder im Falle von
 - a) Zucht- und Nutztieren seit mindestens sechs Monaten,
 - b) Schlachttieren seit mindestens drei Monaten vor dem Versandtag im Geltungsbereich dieser Verordnung gehalten worden sind; die Erklärung ist auf Verlangen schriftlich abzugeben.

(4) Die Gesundheitsbescheinigungen dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

§ 4

(1) Zur Ausfuhr in einen Mitgliedstaat bestimmte Rinder und Schweine müssen entweder unmittelbar in einem Betrieb oder auf einem von der zuständigen Behörde für die Ausfuhr nach Mitgliedstaaten zugelassenen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Markt für Zucht- und NutZRinder, Zucht- und Nutzschweine, Schlachtrinder oder Schlachtschweine erworben worden sein.

(2) Ein Markt darf nach Absatz 1 nur zugelassen werden, wenn

1. er amtstierärztlich überwacht wird,
2. er an demselben Tag nur für Zucht- und NutZRinder sowie Zucht- und Nutzschweine oder nur für Schlachtrinder und Schlachtschweine abgehalten wird,
3. nur der Auftrieb von Rindern und Schweinen erlaubt ist, die – vorbehaltlich des Absatzes 5 – den für sie in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehenen Anforderungen entsprechen und
4. er im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone liegt.

(3) Wenn und solange für einen zugelassenen Markt eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 vorübergehend nicht gegeben ist, dürfen für die auf diesen Markt aufgetriebenen Rinder und Schweine Gesundheitsbescheinigungen nach § 3 nicht ausgestellt werden.

(4) Auf einen zugelassenen Markt dürfen – vorbehaltlich des Absatzes 5 – Rinder und Schweine nur verbracht werden, wenn sie den für sie in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehenen Anforderungen entsprechen. Es dürfen insbesondere dorthin nur Rinder und Schweine verbracht werden, die

1. im Falle von Schlachttieren nicht aus einem Betrieb oder aus einer Zone, die einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegen, stammen,
2. nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen und
3. seit ihrer Geburt oder im Falle von
 - a) Zucht- oder Nutztieren seit mindestens sechs Monaten,

b) Schlachttieren seit mindestens drei Monaten vor dem Versandtag im Geltungsbereich dieser Verordnung gehalten worden sind.

(5) Zucht- und NutZRinder dürfen auf einen zugelassenen Markt auch aufgetrieben werden, wenn die intradermale Tuberkulinprobe, die Blutserumagglutination auf Brucellose und die serologische Untersuchung auf enzootische Rinderleukose nach Anlage 2 Muster 1 Abschnitt V Buchstabe c, d und e noch nicht durchgeführt worden sind.

(6) Werden Rinder oder Schweine zur Ausfuhr nach Mitgliedstaaten auf einem Markt nach Absatz 1 erworben, so ist die Bezeichnung des Marktes in die Gesundheitsbescheinigung einzutragen.

§ 5

Rinder und Schweine dürfen, bevor sie vom Betrieb oder von einem zugelassenen Markt zur Verladestelle befördert werden, auf eine Sammelstelle verbracht werden. Für die Sammelstelle müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 zutreffen; § 4 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 6

(1) Rinder und Schweine müssen der vorgesehenen Grenzübergangsstelle von dem Betrieb, dem Markt oder der Sammelstelle unmittelbar zugeleitet werden. Die Transportmittel oder Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausickern oder herausfallen können.

(2) Die in den Gesundheitsbescheinigungen für Zucht- und NutZRinder sowie Zucht- und Nutzschweine vorgesehene Frist von 30 Tagen, während der die Tiere vor der Verladung in dem Betrieb gehalten sein müssen, gilt auch dann als eingehalten, wenn sich die Tiere während der letzten sechs Tage dieser Frist außerhalb des Betriebes auf dem Transport, dem Markt, der Sammelstelle oder der Verladestelle befunden haben.

§ 7

Die in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehene Milchanalyse für milchgebende Zucht- und NutZRinder muß nach Anlage 3 durchgeführt sein.

§ 8

(1) Wenn und soweit ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Rindern und Schweinen nach Maßgabe des Artikels 7 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung genehmigt, so kann die zuständige Behörde in diesem Umfang Ausnahmen von § 3 Abs. 1 und 2 zulassen.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn und soweit ein Mitgliedstaat für die Einfuhr von Rindern und Schweinen andere Ausnahmen zuläßt.

§ 9

(1) Fordert ein Mitgliedstaat für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung in Anwendung der Artikel 8 oder 8 a der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung zusätzliche Garantien, so sind diese gesondert zu bescheinigen.

(2) Wenn und soweit

1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

Rindern oder Schweinen in Anwendung der Artikel 8, 8 a oder 9 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung verbietet oder beschränkt, dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach § 3 nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn und soweit ein Mitgliedstaat nach Maßgabe des Artikels 4 a der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung Bedingungen für die Einfuhr von Rindern und Schweinen vorschreibt.

§ 9 a

(1) Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest ist die Ausfuhr lebender Schweine in andere Mitgliedstaaten aus dem von der zuständigen obersten Landesbehörde nach Artikel 9 a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung abgegrenzten Gebiet, in dem die Krankheit festgestellt worden ist, verboten. Für lebende Schweine aus diesem Gebiet dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach § 3 nicht ausgestellt werden.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde ändert die nach Absatz 1 vorgenommene Abgrenzung des Gebiets entsprechend den Erfordernissen der Seuchenentwicklung und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Abgrenzung aufgehoben wird.

(3) Bezeichnet der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung des Artikels 9 a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung das von der Seuche betroffene Gebiet, aus dem die Ausfuhr lebender Schweine in andere Mitgliedstaaten verboten ist, so ändert die zuständige oberste Landesbehörde gegebenenfalls die nach Absatz 1 oder 2 vorgenommene Abgrenzung des Gebiets entsprechend.

3. Abschnitt**Ausfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen**

§ 10

(1) Es ist verboten, frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse nach Mitgliedstaaten auszuführen, wenn das frische Fleisch oder das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete frische Fleisch

1. von Tieren gewonnen wurde, die
 - a) aus einem Betrieb, der einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) unterliegt oder
 - b) aus einem Sperrbezirk stammen, sofern die Tierart für die festgestellte Seuche empfänglich ist;
2. in einem Schlachthaus, in dem Maul- und Klauenseuche, vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest oder

ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) festgestellt worden ist, vom Tage der Feststellung der Seuche bis zur abgeschlossenen Desinfektion des Schlachthauses erschlachtet worden ist;

3. von Schweinen, Schafen und Ziegen gewonnen wurde, die aus einem Betrieb stammen, der einer Sperre wegen Brucellose der Schweine oder Brucellose der Schafe und Ziegen unterliegt, oder
4. von Schafen, Ziegen und Einhufern gewonnen wurde, wenn der über die Tiere Verfügungsberechtigte nicht vor der Schlachtung die Erklärung abgegeben hat, daß die Tiere seit mindestens 21 Tagen vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehalten worden sind; die Erklärung ist auf Verlangen schriftlich abzugeben.

(2) Das Verbot gilt auch, wenn und soweit

1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

frischem Fleisch nach Artikel 8 der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder Fleischerzeugnissen nach Artikel 7 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung beschränkt oder verboten hat und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Der Bundesminister gibt auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Das Verbot gilt nicht für Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, das der F_c -Wert mindestens 3 beträgt.

(4) Das Verbot gilt – ausgenommen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a – ferner nicht für

1. Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind, und
2. entbeinte Schinken mit einem Gewicht von mindestens 5,5 Kilogramm, die einer natürlichen Fermentation und einer Reifung von mindestens 9 Monaten unterlegen haben und einen a_w -Wert von nicht mehr als 0,93 sowie einen pH-Wert von nicht mehr als 6 aufweisen, wenn das für sie verwendete frische Fleisch nicht von Schweinen aus einem wegen vesikulärer Schweinekrankheit gebildeten Sperrbezirk stammt.

§ 10 a

(1) Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest ist die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von Schweinefleischerzeugnissen – ausgenommen Erzeugnisse nach § 10 Abs. 3 – in andere Mitgliedstaaten aus dem von der zuständigen obersten Landesbehörde nach Artikel 8 a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 72/461/EWG und Artikel 7 a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung abgegrenzten Gebiet, in dem die Krankheit festgestellt worden ist, verboten. Satz 1 gilt entsprechend für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Schweinen, die zum Zwecke der Schlachtung aus dem abgegrenzten Gebiet verbracht werden.

(2) § 9 a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend, § 9 a Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung des von der Seuche betroffenen Gebiets, aus dem die Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten verboten ist, für frisches Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 8 a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 72/461/EWG und für Schweinefleischerzeugnisse in Anwendung des Artikels 7 a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfolgen muß.

§ 11

Es ist verboten, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer, deren frisches Fleisch nach § 10 Abs. 1 oder 2 oder nach § 10 a nicht ausgeführt werden darf, für eine solche Ausfuhr schlachten zu lassen. Die zuständige Behörde sorgt dafür, daß das Fleisch solcher Tiere nicht die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch vorgeschriebene Kennzeichnung der Genußtauglichkeit erhält.

§ 12

(1) Es ist verboten, für die Ausfuhr nach Mitgliedstaaten Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch herzustellen, das nach § 10 Abs. 1 oder 2 oder nach § 10 a nicht ausgeführt werden darf.

(2) Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen zu, wenn sichergestellt ist, daß

1. das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse bestimmte frische Fleisch den Bedingungen des Artikels 5 a der Richtlinie 72/461/EWG, der durch Artikel 1 der Richtlinie 80/213/EWG vom 22. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 47 S. 1) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht und nach der Anlage zu dieser Richtlinie gekennzeichnet ist und
2. das Fleischerzeugnis den Bedingungen des § 10 Abs. 3 oder 4 entspricht.

§ 13

(1) Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 4 zu, wenn und soweit ein Mitgliedstaat nach Artikel 7 der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung die Einfuhr von frischem Fleisch unter erleichterten Bedingungen zugelassen hat.

(2) Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitgliedstaat für die Einfuhr von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen andere Ausnahmen zuläßt.

§ 14

(1) Es ist verboten, frisches Fleisch von Schweinen oder Fleischerzeugnisse, die aus oder mit Schweinefleisch hergestellt sind und nicht den Bedingungen des § 10 Abs. 3 oder 4 entsprechen, nach Dänemark, Irland oder nach dem Vereinigten Königreich auszuführen.

(2) Das Verbot gilt nicht für frisches Fleisch von Schweinen, die

1. nicht gegen Schweinepest geimpft waren,

2. aus einem amtlich schweinepestfreien Betrieb stammen, der entweder in einer amtlich anerkannt schweinepestfreien Region oder einer schweinepestfreien Region gelegen ist, und
3. in einem Schlachtbetrieb geschlachtet wurden, der entweder in einer der unter Nummer 2 genannten Regionen oder in einer mit dieser geographisch zusammenhängenden anderen amtlich anerkannt schweinepestfreien Region gelegen ist; diese Schweine dürfen nur zeitlich oder räumlich getrennt von gegen Schweinepest geimpften Schweinen geschlachtet und ihr Fleisch nur getrennt von Fleisch solcher Schweine gelagert werden.

(3) Das Verbot gilt ferner nicht für Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Schweinen, die während der letzten drei Monate nicht gegen Schweinepest geimpft worden sind.

4. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 in einer Gesundheitsbescheinigung Eintragungen oder Streichungen vornimmt, ohne beamteter Tierarzt zu sein,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Angaben nicht richtig macht oder entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 eine Erklärung nicht richtig abgibt,
3. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 ein Rind oder ein Schwein auf einen zugelassenen Markt verbringt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Rind oder ein Schwein nicht unmittelbar der Grenzübergangsstelle zuleitet,
5. entgegen § 9 a Abs. 1 Satz 1 ein lebendes Schwein ausführt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 oder § 14 Abs. 1 frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse ausführt,
7. entgegen § 10 a Abs. 1 frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse ausführt,
8. entgegen § 11 Satz 1 Tiere schlachten läßt oder
9. entgegen § 12 Abs. 1 Fleischerzeugnisse herstellt.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 17

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlage 1
(zu § 2 Nr. 21)

Anzeigepflichtige Krankheiten

im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Rinderkrankheiten:

- Brucellosen
- ENZOOTISCHE Leukose der Rinder
- Lungenseuche
- Maul- und Klauenseuche
- Milzbrand
- Rinderpest
- Tollwut
- Tuberkulose

b) Schweinekrankheiten:

- Afrikanische Schweinepest
- Ansteckende Schweinelähmung
(Teschener Krankheit)
- Brucellosen
- Maul- und Klauenseuche
- Milzbrand
- Schweinepest
- Tollwut
- Vesikuläre Schweinekrankheit

Anlage 2

Muster 1

(zu § 3 Abs 1)

Gesundheitsbescheinigung ¹⁾
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
- Zucht- und Nutztier -

Nr.

Versandland: Bundesrepublik Deutschland

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I Zahl der Tiere:

II Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

III Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit ²⁾ – Eisenbahnwagen ³⁾ – Lastkraftwagen ³⁾ – Flugzeug ³⁾ – Schiff ³⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) ²⁾– sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen und höchstens 4 Monaten ⁵⁾ gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden ²⁾);
- sie sind innerhalb der letzten 12 Monate ⁵⁾ gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff wiedergeimpft worden ²⁾);
 - sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden ²⁾);
- c) sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand;
- sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁵⁾ durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert ²⁾ ⁷⁾);
- d) – sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand ²⁾);
- sie stammen aus einem brucellosefreien Rinderbestand ²⁾);
 - sie stammen weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand ²⁾ ¹⁰⁾);
 - die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁵⁾ durchgeführte Blutserumagglutination hat einen Brucellose-titer von weniger als 30 IE/ml ergeben ²⁾ ⁸⁾);
- e) – sie sind während der letzten 12 Monate ⁵⁾ und, wenn sie jünger sind als 12 Monate, seit ihrer Geburt in einem Rinderbestand gehalten worden, in welchem während der letzten drei Jahre ⁵⁾ nach Kenntnis des Unterzeichneten sowie nach der Versicherung des Besitzers keine Anzeichen für das Vorliegen enzootischer Rinderleukose festgestellt worden sind ²⁾ ¹¹⁾);
- sie stammen aus einem Bestand, in welchem nichts auf einen Fall von enzootischer Rinderleukose während der letzten drei Jahre hat schließen lassen ²⁾);
 - alle zum Zeitpunkt der Untersuchung mehr als 24 Monate alten Rinder des Bestandes sind innerhalb der letzten 12 Monate ⁵⁾ serologisch ¹³⁾ mit negativem Ergebnis auf enzootische Rinderleukose untersucht worden ²⁾ ¹²⁾);
 - sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁵⁾ durchgeführten serologischen ¹³⁾ Untersuchung auf enzootische Rinderleukose negativ reagiert ²⁾ ⁸⁾ ¹¹⁾);
 - sie sind nur zur Mast bestimmt ²⁾);
- f) sie sind frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung; die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁵⁾ durchgeführte Analyse – zweite Analyse – ²⁾ der Milch hat weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungszustandes noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime – noch, im Fall einer zweiten Analyse, darüber hinaus zur Feststellung von Antibiotika – geführt ²⁾ ⁹⁾);
- g) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- h) sie sind während der letzten 30 Tage ⁵⁾ in einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen;
- der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate ⁵⁾ frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderbrucellose gewesen;
- i) sie sind erworben worden
- ein einem Betrieb ²⁾
 - auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere ²⁾);
- (Bezeichnung des Marktes)
- j) sie sind unmittelbar
- vom Betrieb ²⁾,
 - vom Betrieb zum Markt und von dort ²⁾,
 - über eine Sammelstelle ²⁾,
- abgesondert von allen anderen Klautentieren, mit Ausnahme der Zucht- oder Nutztier und Zucht- oder Nuttschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in

vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Die notwendige Genehmigung zu

- Abschnitt V Buchstabe b zweiter Gedankenstrich ²⁾)
- Abschnitt V Buchstabe b dritter Gedankenstrich ²⁾)
- Abschnitt V Buchstabe d zweiter Gedankenstrich ²⁾)
- Abschnitt V Buchstabe d dritter Gedankenstrich ²⁾)

des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes (-länder) ²⁾) ist erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Verladung)

Siegel

.....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation
des Unterzeichneten) ⁴⁾)

- 1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
- 2) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.
- 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
- 4) In Deutschland: Beamteter Tierarzt;
in Belgien: Inspecteur vétérinaire oder Inspecteur Dierenarts;
in Dänemark: Autoriseret Dyrlæge;
in Frankreich: Directeur des services vétérinaires du département;
in Griechenland: Ο Προϊσταμένος της Κτηνιατρικής Ιππείας του σιμιου exodou;
in Irland: Veterinary Inspector;
in Italien: Veterinario provinciale;
in Luxemburg: Inspecteur vétérinaire;
in den Niederlanden: Inspecteur Districtshoofd;
in Portugal: Inspector Veterinário;
in Spanien: Inspector Veterinario;
im Vereinigten Königreich: Veterinary Inspector.
- 5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.
- 6) Diese Angabe ist nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.
- 7) Diese Angabe ist nur für mehr als 6 Wochen alte Rinder erforderlich.
- 8) Diese Angabe ist nur für mehr als 12 Monate alte Rinder erforderlich, sofern es sich nicht um Rinder handelt, die in Fußnote 10 oder 11 genannt sind.
- 9) Diese Angabe ist nur für milchgebende Rinder erforderlich.
- 10) Diese Ausnahme ist nur möglich für weniger als 30 Monate alte Rinder, sofern diese Tiere besonders gekennzeichnet sind und im Bestimmungsland einer besonderen Kontrolle unterliegen.
- 11) Die Streichung ist nur zugelassen für weniger als 30 Monate alte männliche Mastrinder, sofern diese Tiere besonders gekennzeichnet sind und im Bestimmungsland einer besonderen Kontrolle unterliegen.
- 12) Diese Angabe ist nur für reinrassige Herdbuch Zuchttiere erforderlich, die ausschließlich zur Zucht bestimmt und sehr wertvoll sind.
- 13) Die serologische Untersuchung wurde nach Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt.

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

.....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b⁶⁾ – sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen oder höchstens ⁷⁾
- 12 Monaten ³⁾,
 - 4 Monaten ³⁾,
- gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden ³⁾;
- sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden ³⁾;
- c) ⁶⁾ sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand ³⁾;
- sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁷⁾ durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert ³⁾;
- d) ⁶⁾– sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand oder brucellosefreien Rinderbestand ³⁾;
- sie stammen weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁷⁾ durchgeführten Blutsrumagglutination einen Brucellose-titer von
 - weniger als 30 IE/ml ³⁾
 - 30 IE/ml oder mehr ³⁾
 aufgewiesen ³⁾;
- e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- f) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Rinder gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- g) sie sind erworben worden
- in einem Betrieb ³⁾
 - auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere
³⁾;
 (Bezeichnung des Marktes)
- h) sie sind unmittelbar vom
- Betrieb ³⁾,
 - Betrieb zum Markt und von dort ³⁾,
 - über eine Sammelstelle ³⁾,

abgesondert von allen anderen Klautieren mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI.⁶⁾ Gegebenenfalls ist die erforderliche Genehmigung zu

- Abschnitt V Buchstabe b zweiter Gedankenstrich ³⁾,
 - Abschnitt V Buchstabe d (Brucellose-titer von 30 IE/ml oder mehr) ³⁾,
 - des Bestimmungslandes ³⁾,
 - des Bestimmungslandes und des Transitlandes ³⁾
- erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Verladung)

Siegel

.....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation
des Unterzeichneten)⁵⁾

- 1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
- 2) Schlachtrinder: Rinder, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.
- 3) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.
- 4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
- 5) In Deutschland: Beamleter Tierarzt;
in Belgien: Inspecteur vétérinaire oder Inspecteur Dierenarts;
in Dänemark: Autoriseret Dyrlæge;
in Frankreich: Directeur des services vétérinaires du département;
in Griechenland: Ο Προϊσταμένος της Κτηνιατρικής Ιππείας του σιμίου exodou;
in Irland: Veterinary Inspector;
in Italien: Veterinario provinciale;
in Luxemburg: Inspecteur vétérinaire;
in den Niederlanden: Inspecteur Districtshoofd;
in Portugal: Inspector Veterinário;
in Spanien: Inspector Veterinario;
im Vereinigten Königreich: Veterinary Inspector.
- 6) Bei Kälbern unter 4 Monaten entfallen die Angaben zu Abschnitt V Buchstabe b, c und d dieser Bescheinigung.
- 7) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Muster 3
(zu § 3 Abs. 1)

**Gesundheitsbescheinigung ¹⁾
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
– Zucht- und Nutzschweine –**

Nr.

Versandland: Bundesrepublik Deutschland

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit ²⁾ – Eisenbahnwagen ³⁾ – Lastkraftwagen ³⁾ – Flugzeug ³⁾ – Schiff ³⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

- b) sie stammen aus einem brucellosefreien Schweinebestand;
 - sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁴⁾ durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen sowie bei einer Komplementbindungsreaktion ein negatives Ergebnis gezeigt ^{2) 5)};
- c) sie stammen aus einem
 - amtlich schweinepestfreien Betrieb ²⁾
 - schweinepestfreien Betrieb ²⁾ und sind
 - aa) nicht gegen Schweinepest geimpft worden ²⁾
 - bb) gegen Schweinepest geimpft worden; eine entsprechende Genehmigung des Bestimmungslandes ist erteilt worden ²⁾;
- d) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- e) sie sind während der letzten 30 Tage ⁴⁾ in einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Schweine übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.
 Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate ⁴⁾ frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) gewesen;
- f) sie sind erworben worden
 - in einem Betrieb ²⁾
 - auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere

..... ²⁾;
 (Bezeichnung des Marktes)

- g) sie sind unmittelbar vom
 - Betrieb ²⁾,
 - Betrieb zum Markt und von dort ²⁾,
 - über eine Sammelstelle ²⁾,
 abgedeckt von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- und NutZRinder und Zucht- und Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls Behältern zu Verladestelle befördert worden.
 Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
 (Tag der Verladung)

Siegel

.....
 (Unterschrift)
 (Name in Druckbuchstaben und Qualifikation
 des Unterzeichneten) ⁶⁾

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere ausgestellt werden, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind.
 2) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.
 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
 4) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.
 5) Die Blutserumagglutination und die Komplementbindungsreaktion werden nur bei Schweinen durchgeführt, die mehr als 25 Kilogramm wiegen.
 6) In Deutschland: Beamteter Tierarzt;
 in Belgien: Inspecteur vétérinaire oder Inspecteur Dierenarts;
 in Dänemark: Autoriseret Dyrlæge;
 in Frankreich: Directeur des services vétérinaires du département;
 in Griechenland: Ο Προϊσταμένος τής Κτηνιατρικής Ιππείας του σιμουίου exodontou;
 in Irland: Veterinary Inspector;
 in Italien: Veterinario provinciale;
 in Luxemburg: Inspecteur vétérinaire;
 in den Niederlanden: Inspecteur Districtshoofd;
 in Portugal: Inspector Veterinário;
 in Spanien: Inspector Veterinario;
 im Vereinigten Königreich: Veterinary Inspector.

Muster 4
(zu § 3 Abs. 1)

**Gesundheitsbescheinigung ¹⁾
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
– Schlachtschweine ²⁾ –**

Nr.

Versandland: Bundesrepublik Deutschland

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
.....
.....
.....
.....
.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit ³⁾ – Eisenbahnwagen ⁴⁾ – Lastkraftwagen ⁴⁾ – Flugzeug ⁴⁾ – Schiff ⁴⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

- b) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- c) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Schweine gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- d) sie sind erworben worden
 - in einem Betrieb ³⁾
 - auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere ³⁾;
(Bezeichnung des Marktes)

- e) sie sind unmittelbar vom
 - Betrieb ³⁾,
 - Betrieb zum Markt und von dort ³⁾,
 - über eine Sammelstelle ³⁾,
 abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.
 Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Verladung)

Siegel

.....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation
des Unterzeichneten) ⁵⁾

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

2) Schlachtschweine: Schweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.

3) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

5) In Deutschland: Beamteter Tierarzt;
 in Belgien: Inspecteur vétérinaire oder Inspecteur Dierenarts;
 in Dänemark: Autoriseret Dyrlæge;
 in Frankreich: Directeur des services vétérinaires du département;
 in Griechenland: Ο Προϊσταμένος της Κτηνιατρικής Ιππείας του σιμιου exodus;
 in Irland: Veterinary Inspector;
 in Italien: Veterinario provinciale;
 in Luxemburg: Inspecteur vétérinaire;
 in den Niederlanden: Inspecteur Districtshoofd;
 in Portugal: Inspector Veterinário;
 in Spanien: Inspector Veterinario;
 im Vereinigten Königreich: Veterinary Inspector.

Anlage 3

(zu § 7)

Milchanalyse

1. Die Milchanalyse ist in einer von der zuständigen Behörde bestimmten amtlichen tierärztlichen Untersuchungsstelle vorzunehmen.
2. Die Milchproben sind unter Beachtung folgender Bedingungen zu entnehmen:
 - a) die Zitzen sind vorher mit 70%igem Alkohol zu desinfizieren;
 - b) die Reagenzgläser sind während des Einfüllens schräg zu halten;
 - c) die Proben sind vom Anfangsgemelk, jedoch nicht von den ersten Milchstrahlen jeder Zitze zu entnehmen;
 - d) jedem Euterviertel ist eine Probe zu entnehmen, die nicht mit denen der anderen Viertel vermischt werden darf;
 - e) jede Probe muß aus mindestens 10 Millilitern (ml) Milch bestehen;
 - f) ist ein Konservierungsmittel erforderlich, so ist 0,5%ige Borsäure zu verwenden;
 - g) jedes Reagenzglas ist mit einem Etikett zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:
 - Nummer der Ohrmarke,
 - Bezeichnung des Euterviertels,
 - Tag und Uhrzeit der Entnahme;
 - h) den Proben ist ein Begleitschein beizufügen, der folgende Angaben enthalten muß:
 - Name und Anschrift des amtlichen Tierarztes,
 - Name und Anschrift des Eigentümers,
 - Kennzeichen des Tieres,
 - Laktationsstadium.
3. Die Milchanalyse darf frühestens 30 Tage vor der Verladung durchgeführt werden und muß stets eine bakteriologische Untersuchung sowie einen Whiteside-Test (WST) oder einen California-Mastitis-Test (CMT) umfassen. Beide Untersuchungen müssen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen zu einem negativen Ergebnis führen:
 - a) Ist das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung, obwohl kein charakteristischer Entzündungszustand vorliegt, positiv, das Ergebnis des WST (oder des CMT) jedoch negativ, so muß eine zweite bakteriologische Untersuchung frühestens nach 10 Tagen innerhalb der vorgenannten 30-Tage-Frist durchgeführt werden. Diese zweite Untersuchung muß folgendes ergeben:
 - aa) Verschwinden der pathogenen Keime,
 - bb) Nichtvorhandensein von Antibiotika.Darüber hinaus muß das Fehlen einer Entzündung durch die erneute Vornahme eines WST (oder CMT), der zu einem negativen Ergebnis führen muß, festgestellt werden.
 - b) Fällt die bakteriologische Untersuchung negativ, der WST (oder CMT) jedoch positiv aus, so ist eine vollständige cytologische Untersuchung durchzuführen, die ein negatives Ergebnis zeigen muß.
4. Die bakteriologische Untersuchung muß umfassen:
 - a) die Überimpfung der Milch in der Petrischale auf Blutagar mit Ochsen- oder Hammelblut;
 - b) die Überimpfung der Milch auf T.K.T.-Nährboden (Thallium-Kristallviolett-Toxin-Blutagar) oder Edwards-Nährboden.Die bakteriologische Untersuchung muß auf die Feststellung aller Krankheitskeime ausgerichtet sein; sie darf sich nicht auf den Nachweis spezifisch-pathogener Streptokokken und Staphylokokken beschränken. Zu diesem Zweck ist die Identifizierung der verdächtigen auf den vorgenannten durch Überimpfung erzielten Kulturen mit den klassischen Unterscheidungsverfahren der Bakteriologie durchzuführen, wie z. B. durch Verwendung des Shapman-Nährbodens zur Identifizierung der Staphylokokken sowie der verschiedenen Auswahlnährböden zum Nachweis von Darmbakterien.
5. Zweck der vollständigen cytologischen Untersuchung ist der Nachweis eines etwa vorliegenden charakteristischen Entzündungszustandes, unabhängig von jedem klinischen Symptom.

Dieser Entzündungszustand ist dann erwiesen, wenn die Leukozytenzählung nach dem Breed-Verfahren 1 Million Leukozyten pro ml erreicht und das Verhältnis von Mononuklearen zu Polynuklearen unter 0,5 liegt.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Hebammen und Entbindungspfleger**

Vom 16. März 1987

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1732) wird nachstehend der Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen unter ihrer neuen Überschrift in der seit 19. November 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1983 in Kraft getretene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923),
2. den am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen § 33 Satz 2 Nr. 11 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902),
3. die am 19. November 1986 in Kraft getretenen Artikel 1 und 4 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund zu 1. des § 25 des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 1 Satz 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560), und Artikel 43 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), die zu 3. des § 10 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902).

Bonn, den 16. März 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Hebammen und Entbindungspfleger
(HebAPrV)**

§ 1

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger umfaßt mindestens den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 1 600 Stunden und die in Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung von 3 000 Stunden. Von der Zuordnung der in Anlage 1 vorgeschriebenen Fächer und der in Anlage 2 vorgeschriebenen Bereiche auf Ausbildungsjahre kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen der einzelnen Hebammenschule erforderlich ist und die Erreichung des Ausbildungszieles nach § 5 des Gesetzes dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Während der praktischen Ausbildung ist in allen nach § 5 des Gesetzes für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Es ist Gelegenheit zu geben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Arbeit anzuwenden.

(3) Die Ausbildung hat insbesondere die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die die Hebamme und den Entbindungspfleger befähigen, mindestens die in Artikel 4 der Richtlinie 80/155/EWG vom 21. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 33 S. 8) aufgeführten Tätigkeiten und Aufgaben in eigener Verantwortung durchzuführen.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen.

§ 2

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Hebammenschule ab, an der er die Ausbildung abgeschlossen hat. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Hebammenschule wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer Medizinalbeamtin oder einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Ärztin oder einem entsprechend beauftragten Arzt als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. einem Beauftragten aus der Schulleitung,
4. folgenden Fachprüfern:
 - a) mindestens einer Ärztin oder einem Arzt,
 - b) mindestens einer Lehrhebamme oder einem Lehr-entbindungspfleger,
 - c) einer weiteren Hebamme oder einem weiteren Entbindungspfleger,
 - d) weiteren Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern;

dem Prüfungsausschuß sollen diejenigen Fachprüfer angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 einen dem Prüfungsausschuß angehörenden Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden bestellen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung des Leiters der Hebammenschule die Fachprüfer und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt auf Vorschlag des Leiters der Hebammenschule die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Leiter der Hebammenschule fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigungen über die Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Ausbildungsanstaltungen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Geburtshilfe einschließlich der in Anlage 1 im 2. und 3. Ausbildungsjahr unter den Nummern 2 bis 7 aufgeführten Stoffgebiete,
2. Anatomie und Physiologie,
3. Krankheitslehre,
4. Kinderheilkunde,
5. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde.

Der Prüfling hat aus diesen Fächern in je einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit in Fach 1 dauert 120 Minuten, in Fach 2 90 Minuten und in den Fächern 3, 4 und 5 je 60 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an zwei Tagen zu erledigen. Die Aufsichtsführenden werden vom Leiter der Hebammenschule bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Hebammenschule bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern nach § 9 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Dabei sind das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Fach mit dem Faktor 2 und die übrigen Fächer einfach zu gewichten.

§ 6

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Geburtshilfe einschließlich der in Anlage 1 im 2. und 3. Ausbildungsjahr unter den Nummern 2 bis 7 aufgeführten Stoffgebiete,
2. Kinderheilkunde,
3. Krankenpflege,
4. Gesundheitslehre und Hygiene.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In einem Fach soll der Prüfling nicht länger als 20 Minuten geprüft werden. Der Prüfling soll seine Fähigkeiten am geburtshilflichen Phantom darstellen.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird von mindestens drei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Dabei sind das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Fach mit dem Faktor 2 und die übrigen Fächer einfach zu gewichten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

§ 7

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Aufgaben:

1. Aufnahme einer Schwangeren und Dokumentation der erhobenen Befunde mit Erstellung eines Behandlungsplanes,
2. Durchführung einer Entbindung mit Erstversorgung des Neugeborenen und Dokumentation im Einverständnis mit der Schwangeren,
3. eine praktische Pflegedemonstration an einem Säugling,
4. eine Fallbesprechung/Pflegedemonstration an einer Wöchnerin.

Im Einzelfall kann die Entbindung nach Nummer 2 auf Grund zwingender Umstände durch die Mitwirkung an einer operativen Entbindung ersetzt werden. Der praktische Teil der Prüfung soll für den Prüfling höchstens acht Stunden dauern; er kann auf zwei Tage verteilt werden.

(2) Der praktische Teil der Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

§ 8

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 9

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 10

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Teil der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ benotet werden. Dabei muß innerhalb des schriftlichen und des mündlichen Teiles der Prüfung das Fach „Geburtshilfe“ mit mindestens „ausreichend“ benotet sein.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt, auf dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Zur Wiederholung eines Teils der Prüfung soll der Prüfling zu einem Termin innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung geladen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für das Fach „Geburtshilfe“ entsprechend, wenn der Prüfling innerhalb des schriftlichen oder des mündlichen Teiles der Prüfung in diesem Fach die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Ein entsprechender Nachweis hierüber ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 13

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der

Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 14

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 5 aus.

§ 16

Sonderregelungen für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EWG

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes beantragen und die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf der Hebamme im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1

oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes beantragen und die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate.

§ 17

(Berlin-Klausel) *)

§ 18

(Inkrafttreten)

*) § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923):

„Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.“

Artikel 4 der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1732):

„Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 32 des Hebammengesetzes auch im Land Berlin.“

Anlage 1
(zu § 1 Abs 1)

Theoretischer und praktischer Unterricht

Erstes Jahr der Ausbildung

	Stunden		Stunden
1 Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	70		
1.1 Hebammen-gesetz, Geschichte des Berufs		4.2.1 Umgang mit Patientinnen und deren Betreuung unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychosozialen Bedürfnisse	
1.2 Gesetzliche Regelungen für die übrigen Berufe des Gesundheitswesens		4.2.2 Umgang mit Angehörigen und Besuchern von Patientinnen	
1.3 Arbeitsschutz und Unfallverhütung		4.2.3 Beobachten der Patientin	
1.4 Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland und internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen		4.2.4 Grundpflege und Pflegemaßnahmen	
1.5 Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind		4.2.5 Einführung in die spezielle Pflege in der Allgemeinen Medizin und in der Allgemeinen Chirurgie	
1.6 Die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland		4.2.6 Umgang mit medizinischen Geräten und Instrumenten	
2 Gesundheitslehre	60	4.3 Einführung in die Tätigkeiten und Aufgaben der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester im Krankenhaus, im teilstationären Bereich, in sonstigen Pflegeeinrichtungen, in der Gemeindegemeinschaftspflege im Hause des Kranken und in einer Gemeindepflege- oder Sozialstation, in Einrichtungen der Mütter-, Säuglings- und Kinderberatung sowie in Tagesstätten für behinderte Kinder	
2.1 Die Gesundheit und ihre Wechselbeziehungen		4.4 Zusammenarbeit im Krankenhaus und sonstigen Pflegeeinrichtungen	
2.2 Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge, Früherkennung von Krankheiten			
2.3 Allgemeine Ernährungslehre			
3 Hygiene und Grundlagen der Mikrobiologie	60	5 Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik	50
3.1 Allgemeine Hygiene und Umweltschutz		5.1 Psychologie	
3.2 Bakteriologie, Virologie und Parasitologie		5.1.1 Entwicklungspsychologie	
3.3 Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen		5.1.2 Persönlichkeitspsychologie	
		5.1.3 Lernpsychologie einschließlich Methodik und Praxis der geistigen Arbeit	
4 Grundlagen für die Hebammentätigkeiten	160	5.2 Soziologie	
4.1 Einführung in die Tätigkeiten und Aufgaben der Hebamme in der geburtshilflichen Abteilung eines Krankenhauses, in der freien Praxis und in Einrichtungen der Schwangeren-, Mütter- und Säuglingsberatung		5.2.1 Soziologie der Gruppen	
4.2 Geburtshilfliche Propädeutik, Grundlagen der Betreuung von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen und der Pflegetätigkeiten		5.2.2 Soziales Lernen	
		5.3 Pädagogik	
		5.3.1 Anthropologische Grundlagen der Erziehung	
		5.3.2 Erziehungsziele	
		6 Biologie, Anatomie und Physiologie	120
		6.1 Zelle und Gewebe	
		6.2 Fortpflanzung, Wachstum, Reifung	

	Stunden		Stunden
6.3		9.2	
6.4		9.3	
6.5		9.4	
6.6		9.5	
6.7		9.6	
6.8			
6.9			
6.10			
6.11			
6.12		10	
6.13			
6.14			
6.15			
7	40	10 Einführung in Planung und Organisation im Krankenhaus	20
7.1		10.1	
7.2		10.2	
7.3		10.2.1	
7.4		10.2.2	
7.5		10.3	
7.6		10.4	
7.7			
7.8		11 Fachbezogene Physik	30
7.9		11.1	
8	20	11.2	
8.1		11.3	
8.2		11.4	
8.3		11.5	
8.4		11.6	
8.5		12 Fachbezogene Chemie	30
8.6		12.1	
9	30	12.2	
9.1		13 Sprache und Schrifttum	30
		13.1	
		13.2	
		13.3	
		13.4	

Zweites und drittes Jahr der Ausbildung

	Stunden		Stunden
1 Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	60	2.2.5	Entwicklung der Plazenta, der Nabelschnur, der Eihäute und des Fruchtwassers
1.1 Berufskunde und Ethik		2.3	Die regelrechte Geburt
1.2 Aktuelle Berufsfragen		2.3.1	Wehenphysiologie
1.3 Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind, Rechtsstellung des Patienten oder seiner Sorgeberechtigten		2.3.2	Kindslagen
		2.3.3	Geburtsphasen
1.4 Einführung in das Krankenhaus-, Seuchen-, Strahlenschutz-, Arznei- und Betäubungsmittelrecht sowie in das Lebensmittelrecht		2.4	Das regelrechte Wochenbett
1.5 Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung von Wichtigkeit sind		2.5	Das gesunde Neugeborene
1.6 Unfallverhütung, Mutterschutz, Arbeitsschutz, Jugendhilfe, Jugendschutz		2.5.1	Lebens- und Reifezeichen
1.7 Sozialpolitik einschließlich Einführung in die Systeme der sozialen Sicherung (Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialstaatsangebote in der praktischen Realisierung)		2.5.2	Anpassungsvorgänge
1.8 Politische Meinungsbildung, politisches Handeln, aktuelle politische Fragen		2.6	Die regelwidrige Schwangerschaft
1.9 Wirtschaftsordnungen		2.6.1	Embryo- und Fetopathien
		2.6.2	Frühgestosen und EPH-Syndrom
		2.6.3	Erkrankungen in der Schwangerschaft
		2.6.4	Blutgruppenunverträglichkeit
		2.6.5	Diabetes
		2.6.6	Blutungen in der Frühschwangerschaft
		2.6.7	Blutungen in der Spätschwangerschaft
		2.6.8	Regelwidrige Dauer der Schwangerschaft, Frühgeburt, Übertragung
		2.6.9	Mehrlingsschwangerschaft
		2.6.10	Risikoschwangerschaft, Plazenta-insuffizienz
2 Menschliche Fortpflanzung, Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	120	2.7	Die regelwidrige Geburt
2.1 Grundlagen der menschlichen Fortpflanzung		2.7.1	Regelwidrigkeiten der Wehen und der Muttermunderöffnung
2.1.1 Anatomie und Physiologie der männlichen und der weiblichen Genitalien		2.7.2	Regelwidrigkeiten des Geburtsmechanismus, insbesondere bei Anomalien der Haltung, der Lage, der Stellung und Einstellung oder der Poleinstellung des Kindes
2.1.2 Psychosexuelle Entwicklung und Sexualverhalten des Menschen		2.7.3	Regelwidrigkeiten der Geburtswege
2.1.3 Voraussetzungen für die Empfängnis		2.7.4	Weitere unter der Geburt auftretende Regelwidrigkeiten, insbesondere Nabelschnurvorfälle, Placenta praevia, vorzeitige Lösung der normal sitzenden Plazenta, Blutgerinnungsstörungen, Uterusruptur
2.1.4 Familienplanung		2.7.5	Regelwidrigkeiten der Nachgeburtsperiode
2.2 Die regelrechte Schwangerschaft		2.8	Das regelwidrige Wochenbett
2.2.1 Konzeption, Nidation und Schwangerschaftsdauer		2.8.1	Rückbildungsstörungen
2.2.2 Schwangerschaftszeichen, Schwangerschaftstests		2.8.2	Blutungen
2.2.3 Veränderungen des weiblichen Organismus durch die Schwangerschaft			
2.2.4 Intrauterine Entwicklung des Feten			

	Stunden		Stunden
2.8.3 Infektionen	5	Schwangerenbetreuung	80
2.8.4 Thrombosen und Embolien	5.1	Schwangerenvorsorge	
2.8.5 Mastitis	5.1.1	Erhebung der Anamnese	
2.8.6 Wochenbettpsychose	5.1.2	Untersuchungen der Schwangeren	
	5.1.3	Beratung der Schwangeren	
3 Praktische Geburtshilfe	150	5.2 Psychosomatische Geburtsvorbereitung mit Übungsverfahren	
3.1 Vorbereitungen für die Geburt	5.3	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden	
3.2 Maßnahmen bei der regelrechten Geburt	5.4	Besondere Überwachung bei Risikoschwangerschaften	
3.2.1 Allgemeine und geburtshilfliche Aufnahmeuntersuchung	6	Wochenpflege	50
3.2.2 Lagerung und Betreuung der Gebärenden	6.1	Hygienische Beratung und pflegerische Betreuung der Wöchnerinnen im regelrechten und regelwidrigen Wochenbett	
3.2.3 Überwachung des Geburtsverlaufs	6.2	Beobachten und Überwachen der Rückbildungs- und Heilungsvorgänge	
3.2.4 Schmerzlinderung unter der Geburt, geburtshilfliche Anästhesie-Methoden und ihre Komplikationen	6.3	Hilfe beim Erlernen der Stilltechnik und Brustpflege	
3.2.5 Überwachung der Risikogeburt, apparative Überwachung, Blutgasanalyse	6.4	Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen	
3.2.6 Dammschutz	6.5	Wochenbettgymnastik	
3.2.7 Entwickeln des Kindes	6.6	Förderung der Eltern-Kind-Beziehung, Integration des Neugeborenen in die Familie	
3.2.8 Absaugen der Atemwege, Kennzeichnen des Kindes, Abnabeln, Ermittlung der Apgar-Werte	6.7	Häusliche Wochen- und Neugeborenenpflege	
3.2.9 Leitung der Nachgeburtsperiode, Prüfung der Plazenta auf Vollständigkeit	7	Neugeborenen- und Säuglingspflege	50
3.2.10 Dokumentation des Geburtsvorganges	7.1	Körper- und Nabelpflege	
3.3 Geburtshilfliche Eingriffe	7.2	Natürliche und künstliche Ernährung	
3.3.1 Dammschnitte	7.3	Beobachten des Neugeborenen und des Säuglings und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen bei Auftreten von Besonderheiten	
3.3.2 Vaginale Entwicklung der Beckenendlage	7.4	Neugeborenen-Screening	
3.3.3 Vakuum- und Zangenextraktion	7.5	Schutzimpfungen, Vorsorgeuntersuchungen	
3.3.4 Abdominale Schnittentbindung	7.6	Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen	
3.3.5 Manuelle Plazentalösung, manuelle und instrumentelle Austastung des puerperalen Uterus	7.7	Umgang mit den Eltern und anderen Betreuern des Neugeborenen und deren Beratung, Elternschulung	
3.4 Erstversorgung der Wöchnerin			
3.5 Versorgung des Neugeborenen			
4 Pflege, Wartung und Anwendung geburtshilflicher Apparate und Instrumente	30	8 Allgemeine Krankenpflege	50
4.1 Cardiotokographie-Geräte	8.1	Umgang mit Patientinnen unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Bedürfnisse	
4.2 Ultraschall-Geräte	8.2	Aufnahme, Verlegung und Entlassung von Patientinnen	
4.3 Reanimations-Geräte	8.3	Kontakt mit den Angehörigen der Patientin	
4.4 Narkose-Geräte			
4.5 Spezial-Instrumentarium			

	Stunden		Stunden
8.4		12	120
8.5		12.1	
8.6		12.1.1	
8.7		12.1.2	
8.8		12.1.3	
8.9		12.1.4	
9	50	12.2	
9.1		12.3	
9.2		12.4	
9.3		12.5	
9.4			
10	40	13	30
10.1		13.1	
10.2		13.2	
10.2.1		13.3	
10.2.2		13.4	
10.3		13.5	
11	20	14	30
11.1		14.1	
11.2		14.2	
11.3		14.3	
		14.4	
		14.5	

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 1)

Praktische Ausbildung**Erstes Jahr der praktischen Ausbildung**

	Stunden		Stunden
1 Praktische Ausbildung in der Entbindungsabteilung	160	3.2 Hygiene und Ordnung auf der Neugeborenenstation	
1.1 Pflegemaßnahmen bei Gebärenden		4 Auf der operativen Station (chirurgische Pflege)	160
1.2 Beobachten der Gebärenden		4.1 Pflegemaßnahmen auf der operativen Station	
1.3 Hygiene im Kreißsaal		4.1.1 Körperpflege und Bekleiden der Patientin	
1.4 Umgang mit medizinischen Geräten und Instrumenten		4.1.2 Betten, Lagern und Transportieren der Patientin	
2 Auf der Wochenstation	160	4.1.3 Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens	
2.1 Pflegemaßnahmen bei Wöchnerinnen		4.1.4 Ermitteln und Registrieren von Vitalfunktionen	
2.2 Spezielle Wochenpflege wie Beobachten der Lochien, Abspülen, Pflege der Dammwunde, Sitzbad		4.2 Hygiene und Ordnung im Pflegebereich	
2.3 Spezielle Desinfektionsmaßnahmen der Wochenstation		4.3 Maßnahmen für die Operationsvorbereitung	
2.4 Umgang mit der Wöchnerin und Besuchern		4.4 Postoperative Überwachung der Patientin	
3 Auf der Neugeborenenstation	160	4.5 Vorbeugende Pflegemaßnahmen gegen Folgekrankheiten	
3.1 Grundlagen der Betreuung des Neugeborenen und der Pflegetätigkeiten		5 Auf der nicht-operativen Station (allgemeine Pflegemaßnahmen)	160
3.1.1 Richten der Wickel- und Badeeinheit und der Säuglingsbetten		5.1 Pflegemaßnahmen auf der nicht-operativen Station wie 4.1.1	
3.1.2 Aufnehmen und Tragen, Lagern, Waschen und Baden sowie Wickeln und Ankleiden des Säuglings		5.2 Hygiene und Ordnung im Pflegebereich	
3.1.3 Bringen und Anlegen, Wiegen und Füttern des Säuglings			

Zweites und drittes Jahr der praktischen Ausbildung

	Stunden		Stunden
1 Praktische Ausbildung in der Entbindungsabteilung und in der Schwangerenberatung	1 280	1.3 Vorbereitungen für die Geburt	
1.1 Schwangerenberatung mit mindestens 100 Untersuchungen vor der Geburt		1.4 Geburtshilffliche Maßnahmen im Kreißsaal	
1.2 Überwachung von Mutter und Kind bei Risikoschwangerschaften (einschließlich Nr. 1.9 und 2.1.3 in mindestens 40 Fällen) und Assistenz bei ärztlichen Maßnahmen		1.5 Überwachung und Pflege von mindestens 40 Gebärenden und selbständige Ausführung von mindestens 30 Entbindungen sowie außerdem Teilnahme an 20 Entbindungen	
		1.6 Überwachung und Pflege von Schwangeren mit Regelwidrigkeiten bei der Aufnahme oder während des Geburtsverlaufes	

	Stunden		Stunden
1.7		3.1.2	Natürliche und künstliche Ernährung
		3.1.3	Beobachten des Neugeborenen und des Säuglings und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen beim Auftreten von Veränderungen
1.8		3.2	Früherkennung von Erkrankungen
		3.2.1	Durchführen von Vorsorgeuntersuchungen wie Guthrie-Test, Bilirubinkontrolle oder andere wissenschaftlich anerkannte Verfahren
1.9		3.2.2	Hilfeleistung bei ärztlichen Maßnahmen einschließlich Impfungen
		3.2.3	Umgang mit den Eltern und deren Beratung
1.10		3.3	Teilnahme an Mütterberatungssprechstunden
1.11			
2	320	4	160
Auf der Wochenstation		In der Kinderklinik	
2.1		4.1	Überwachung und Pflege von Frühgeborenen, Spätgeborenen sowie von untergewichtigen und kranken Neugeborenen
2.1.1		4.2	Pflegemaßnahmen auf der Intensivstation
2.1.2		4.3	Tätigkeit auf der Aufnahmestation für kranke Neugeborene und Säuglinge
2.1.3			Die praktische Ausbildung in den Bereichen 1 bis 4 hat sich, soweit dort nicht bereits erfaßt, auch auf
2.1.4		a)	die Pflege Kranker innerhalb der Gynäkologie und Geburtshilfe sowie die Pflege kranker Neugeborener und Säuglinge und
2.1.5		b)	die Einführung in die Pflege innerhalb der Inneren Medizin und Chirurgie
2.2			zu erstrecken.
2.2.1		5	120
2.2.2		Im Operationssaal	
2.2.3		5.1	Maßnahmen der Desinfektion und Sterilisation
3	320	5.2	Pflege und Reinigung von Instrumenten und Narkosegeräten und deren Wartung
Auf der Neugeborenen-Station		5.3	Vorbereiten von und Hilfeleistung bei operativen Eingriffen
3.1			
3.1.1			

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 4)

.....
 (Bezeichnung der Hebammenschule)

**Bescheinigung
 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen**

Name, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	
hat in der Zeit	vom	bis

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung als Hebamme/Entbindungspfleger *) teilgenommen.

Die Ausbildung ist – nicht – über die nach dem Hebammengesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus – um Tage *) – unterbrochen worden.

Ort, Datum

.....
 (Stempel)

.....
 (Unterschrift[en] der Schulleitung)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4
(zu § 10 Abs. 2)

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort

hat am
 die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Hebammengesetzes vor dem
 staatlichen Prüfungsausschuß bei der

 in bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- 1. im schriftlichen Teil der Prüfung ""
- 2. im mündlichen Teil der Prüfung ""
- 3. im praktischen Teil der Prüfung ""

Ort, Datum

.....

 (Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

(Siegel)

Anlage 5
(zu § 15)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme/Entbindungspfleger *)**

Herr/Frau/Fräulein *)

geboren am in

erhält auf Grund des Hebammengesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„.....“

zu führen

Ort, Datum

.....

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung**

Vom 16. März 1987

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1986 (BGBl. I S. 1497) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Erhebung der Abgabe bei der Verarbeitung“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptzollamt“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 1 a“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Der Antrag auf Zulassung der nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen jährlichen Abgabebzahlung ist bei dem Hauptzollamt schriftlich bis zum 15. Tag des Monats zu stellen, der auf den Monat folgt, in dem für das laufende Wirtschaftsjahr erstmals Getreide einer ersten Verarbeitung im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte zugeführt worden ist. Der Antragsteller hat unter Angabe der Menge, die er in dem der Antragstellung vorausgegangenem Wirtschaftsjahr verarbeitet hat, zu erklären, daß er in dem laufenden Wirtschaftsjahr die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebene Verarbeitungsmenge voraussichtlich nicht überschreiten wird; auf Verlangen sind Unterlagen über die in dem der Antragstellung vorausge-

gangenen Wirtschaftsjahr verarbeitete Menge vorzulegen. Wird die jährliche Abgabebzahlung zugelassen, ist die Abgabebanmeldung bis zum 15. Tag des ersten Monats des auf die Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres abzugeben.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Buchführung

Abweichend von Artikel 6 Satz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 kann die Verbuchung der verarbeiteten Getreidemengen monatlich vorgenommen werden, wenn der Abgabebpflichtige dies bis spätestens fünf Tage vor Beginn des Monats, ab dem die monatliche Verbuchung erstmals erfolgen soll, schriftlich dem Hauptzollamt angezeigt hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Februar 1987 in Kraft.

(2) Der Antrag nach § 3 Abs. 1 a der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung kann für die Monate des Wirtschaftsjahres 1986/87, für die noch keine Abgabebanmeldung abgegeben worden ist, bis zum 15. April 1987 bei dem Hauptzollamt gestellt werden, wenn der Antragsteller im Wirtschaftsjahr 1986/87 vor dem 1. April 1987 Getreide einer ersten Verarbeitung zugeführt hat.

Bonn, den 16. März 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1. Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,30 DM (7,20 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. Postfach 13 20 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück Z 5702 A Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetzes**

Vom 16. März 1987

Das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. 1986 II S. 825) tritt am 1. April 1987 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1156) wird bekanntgemacht, daß das Gesetz nach seinem § 13 Abs. 1 ebenfalls

am 1. April 1987

in Kraft tritt.

Bonn, den 16. März 1987

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard